

Kinderschutzkonzept der Stadt Korschbroich für die Kindertageseinrichtung

„Herrenshoff“



Inhalt

Einleitung	4
Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich	5
Rechtliche Grundlagen.....	5
Leitsätze des Trägers zum Kinderschutz	6
Unsere Kindertageseinrichtungen als sichere Orte	7
Verantwortung der Leitung der Kindertageseinrichtung	7
Trägerinterne Kontakte und Kooperationen im Kinderschutz	8
Definition von Kindeswohlgefährdung	8
Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung	9
Kindeswohlgefährdung, die in der elterlichen Verantwortlichkeit liegt (SGB VIII § 8a)	9
Grundsätze und Aufgaben aller Fachkräfte bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.....	10
Prävention im Kinderschutz.....	13
Kinder mit und von Behinderung bedroht	14
Partizipation	14
Beschwerdemanagement	15
Sexualpädagogisches Konzept.....	16
Medienpädagogisches Konzept.....	18
Projekte	19
Eltern.....	20
Beschwerdemanagement für Eltern	20
Mitarbeiter.....	21
Auswahl von Mitarbeitenden	21
Selbstverpflichtungserklärung	21
Verantwortung der Kitaleitung	22
Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte	23
Fortbildung	23
Intervention im institutionellen Kinderschutz.....	24
Grenzverletzendes Verhalten durch Erwachsene gegenüber Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung	25
Grenzverletzendes Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern oder erwachsene Personen ...	28
Rehabilitation/Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch	32
individuelle Risikoanalyse der Kindertageseinrichtung	34
Anlagen	37

Checkliste - Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft	37
Hinweis auf Kindeswohlgefährdung - Dokumentation	39
Hinweis auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung	41
Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – zusammenfassende Bewertung	43
Selbstverpflichtungserklärung – Verhaltenskodex bei Neueinstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen	45
Interner Meldebogen bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern	47
Rechtliche Grundlagen	50
Kontakt und Beratungsstellen	55
Trägerinterne Dienstanweisung	58
Vordruck Meldung gemäß §47 SGB VIII	60
Meldebogen – Kindeswohlgefährdung	61
Literaturverzeichnis	64
Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz	65

Vorwort

Kinderschutz ist essentieller Bestandteil der Arbeit in allen unseren neun Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich. Ziel des hier vorliegenden Schutzkonzeptes ist die Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtungen sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Mit diesem Kinderschutzkonzept geben wir allen Fachkräften und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen unserer städtischen Kindertageseinrichtungen klare Orientierungen und Standards für ihr Handeln und Verhalten bei möglichen Gefährdungen des Kindeswohls. Die hier vorliegenden Orientierungen und Standards sind Instrumente, die sowohl im Vorfeld (präventiv), bei Indikatoren für Gefährdungen von Kindern im konkreten Einzelfall als auch bei möglichen Grenz- und Rechtsverletzungen in der Institution anwendbar sind.

Viele Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen haben bereits Situationen erlebt, in denen sie durch Dritte von Gefährdungen erfahren haben, denen Kinder ausgesetzt waren oder die sie durch Beobachtungen der Kinder und deren Entwicklung wahrgenommen haben. Manchmal werden Pädagogen/Pädagoginnen auch auf Gefährdungen/Risiken von Kindern und Eltern selbst aufmerksam gemacht. Das kann verständlicherweise Betroffenheit und auch Unsicherheit bei den Pädagogen/Pädagoginnen auslösen. In diesem Schutzkonzept wird unsere differenzierte Verantwortung in der Prävention zum institutionellen Kinderschutz, als auch im Umgang mit Fragen des Kinderschutzes nach § 8a des SGB VIII beschrieben, also wenn uns Anhaltspunkte auffallen, die das Wohl der uns anvertrauten Kinder durch das Umfeld oder die Familie gefährden könnten.

Mit diesem Kinderschutzkonzept bekommen unsere Teams der städtischen Kindertageseinrichtungen geeignete Instrumente und Verfahren an die Hand, wie sie Kindeswohlgefährdung im Vorfeld vermeiden, im Ernstfall erkennen und wie sie verfahren können und müssen, wenn doch etwas passiert ist.

Einleitung

Wir, die Stadt Korschenbroich als Träger von neun Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag und die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu sorgen. Für Kinder ist es oft kaum zu erkennen, ob die Situationen, denen sie ausgesetzt sind, rechtmäßig sind oder nicht. Sie merken lediglich, ob sie sich wohl fühlen oder nicht. Da jedoch gerade für kleine Kinder die Situation, von ihren Eltern getrennt zu sein, schon in der Phase der Eingewöhnung Unwohlsein auslösen kann, muss immer wieder geprüft werden, ob ggf. und wo das Wohl des Kindes durch die Situation beeinträchtigt sein könnte. Welche Anpassungsleistungen des Kindes sind notwendig, um in einer Tageseinrichtung betreut zu werden, welche sind nicht zumutbar und welche sind nicht hinnehmbar? Im Laufe der Entwicklung der Kindertageseinrichtungen haben sich Maßstäbe verändert. Vor noch gar nicht so langer Zeit wurde mit der Erziehung des Kindes in Institutionen vorrangig eine Anpassung an herrschende gesellschaftliche und organisatorische Werte und Normen verbunden. Aktuell ist pädagogischer Konsens und auch gesetzlich verankert, dass insbesondere die Pädagogen/Pädagoginnen die Erziehungs- und Bildungsprozesse so begleiten, dass Kinder zu Selbstständigkeit, Autonomie und aktiver Beteiligung ermutigt werden. Kinder müssen an den sie betreffenden Entscheidungen mitwirken können. Mit der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinderrechte als Maßstab für die Gestaltung von Bildungs- und Lernprozessen in unseren Einrichtungen gesetzt. Hierbei sind sowohl Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte unterschieden. Rechtsverletzungen aller drei Bereiche sollen in diesem Schutzkonzept erkennbar gemacht und verhindert werden. Kinder lernen auf individuelle Weise und oft auch schnell, wie sie mit ihrem Beitrag die Gemeinschaft stärken können. Als Träger müssen wir sicherstellen, dass in unseren Einrichtungen das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dazu möchten wir für unsere Beschäftigten auf allen Ebenen Handlungssicherheit herstellen. Wir beschreiben im Konzept die Maßnahmen, die wir als Träger umsetzen, um unseren Einrichtungen zu helfen, dass Verletzungen der Rechte der Kinder gar nicht erst entstehen können (Prävention).

Kinderschutz in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich

Mit unserem Kinderschutzkonzept möchten wir unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen sensibilisieren und eine ständige offene Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz anregen. Wir stellen damit unseren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ein Basiswissen über Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt zur Verfügung. Unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Führungskräfte tragen aktiv zum Schutz betroffener Kinder im Hinblick auf Machtmissbrauch in der Familie, durch Erwachsene oder durch andere Kinder im Kindergarten bei. Durch die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit diesem Präventionskonzept unternehmen wir einen ersten Schritt gegen die Gefährdungen des Kindeswohls und erweitern das Handlungsrepertoire für unsere Einrichtungen.

Der Umgang mit Kinderrechten, Partizipation und Beschwerdemanagement sowie die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind als Pflichtteile in dieser Konzeption für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Korschenbroich beschrieben. Im Schutzkonzept jeder Kindertageseinrichtung ist der Kinderschutzauftrag der Fachkräfte, insbesondere die konkrete Verfahrensweise bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, differenziert abgebildet. Die Ziele und Inhalte der Kinderschutzarbeit der Teams werden den Eltern gezielt erläutert und transparent gemacht. Gefährdungen des Kindeswohls können in allen Lebensbereichen des Kindes stattfinden. Dabei ist es wichtig zu unterscheiden zwischen Gefährdungen des Kindeswohls, die mittelbar oder unmittelbar im Rahmen der Betreuung innerhalb einer Einrichtung stattfinden und Gefährdungen, denen die Kinder außerhalb der Einrichtungen ausgesetzt sind. Kindeswohlgefährdung innerhalb einer Kindertageseinrichtung wird im Rahmen des Begriffs „institutioneller Kinderschutz“ behandelt. Der Träger ist verantwortlich, gefährdende Momente möglichst zu verhindern, diese zu identifizieren, sowie gefährdende Situationen sofort abzustellen. Beim Kinderschutz außerhalb der Kindertageseinrichtung (im familiären Umfeld) liegen die gefährdenden Momente nicht im Einflussbereich der Kita. Die Erziehungsberechtigten stehen hierfür in der Verantwortung. Wenn gefährdende Anhaltspunkte durch unsere Beschäftigten wahrgenommen werden, müssen diese ihr staatliches Wächteramt (§ 8a SGB VIII) übernehmen. Hier gilt es jedoch sicherzustellen, dass die Fachkräfte die Familie zunächst darin unterstützen, gefährdende Aspekte abzustellen und ggf. geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen, um eine Verbesserung der Situation des Kindes zu erreichen. Wenn dies nicht hilft, sind die Fachkräfte in der Pflicht, Anhaltspunkte für die Gefährdung an das zuständige Jugendamt sowie an den Träger der Einrichtung weiterzuleiten. Neben diesen beiden Unterscheidungen differenzieren wir Maßnahmen, die verhindern, dass es überhaupt erst zu Kindeswohlgefährdungen kommt (**Prävention**) und dem Umgang mit Situationen, in denen uns Kindeswohlgefährdungen bekannt werden (**Intervention**). Dabei gibt es unterschiedliches Vorgehen bei der Intervention, wenn es zu Gefährdungen innerhalb der Kindertageseinrichtung kommt und wenn außerhalb der Kindertageseinrichtung zu Gefährdung des Kindeswohles vermutet werden.

Rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept der Stadt Korschenbroich für die städtischen Kindertageseinrichtungen basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen:

UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 3 (1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“)

Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar“)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) §1

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) §8a, §8b, §45 und §47

Leitsätze des Trägers zum Kinderschutz

Die UN-Kinderrechtskonvention ist in unseren Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich Grundlage für unsere Leitsätze, die in den Zielen, den Haltungen, im Verhalten und in den Konzepten der Teams sowie aller Pädagogen/Pädagoginnen sichtbar wird.

Unsere Leitsätze, die wir uns als Träger gesetzt haben, definieren die von uns gesetzten Werte und Normen, die wir in unserem Erziehungshandeln umsetzen wollen. Hieran hat sich unser pädagogisches Handeln und das unserer Beschäftigten auszurichten. Mit diesem Kinderschutzkonzept setzen wir Standards, die den Schutz der Kinder gewährleisten. Diese werden regelmäßig überprüft und finden sich in den pädagogischen Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen wieder.

- Wir schaffen Voraussetzungen, dass jedes Kind seine Autonomie/Individualität entfalten kann, Freude mit anderen erleben und immer wieder mit empathischer, positiver Begleitung durch die Pädagogen/Pädagoginnen seinen eigenen Lernthemen nachgehen kann und stärken gezielt deren Resilienz.
- Kinder haben ein Recht auf Erwachsene, denen sie vertrauen können, ein Recht auf wohlwollende Zuwendung und Nähe sowie auf Freiräume und professionelle Distanz.
- Auf die individuellen Bedürfnisse nach Zuwendung, insbesondere auch nach Körperkontakt, reagieren unsere Fachkräfte mit aufmerksamer Resonanz und ggf. mit empathischer Distanz.
- Kinder werden im Alltag von unseren Pädagogen/Pädagoginnen gezielt ermuntert, sich aktiv zu beteiligen. Sie werden beim Spielen, beim Essen, beim Ruhen/Entspannen, sowie in Projekten zu eigenen Entscheidungen herausgefordert und wohlwollend ermutigt, ihren eigenen Bedürfnissen nachzugehen (vgl. BBP 2014, S. 38 ff.).
- Die persönliche Situation von Kindern und ihre Intimsphäre müssen auch in den Kindertageseinrichtungen von allen Fachkräften respektiert werden. Dabei ist die Erziehungspartnerschaft, insbesondere die Abstimmung mit den Eltern, unerlässlich (vgl. BBP 2014, S. 49-43).
- Beteiligungsformen für Kinder und Eltern sind als demokratische Regeln und Rituale in den Alltag integriert.
- Anregungen, Kritiken und Beschwerden von Kindern und Eltern nehmen Pädagogen/Pädagoginnen ernst. Sie verändern ggf. pädagogische Vorgehensweisen, Methoden oder Inhalte, wenn das im Interesse des Kindeswohls ist.
- Unsere Fachkräfte informieren Eltern regelmäßig zu Schutzkonzepten und zu Möglichkeiten der Prävention von Gewalt, insbesondere auch der Kinder untereinander.
- Pädagogen/Pädagoginnen unserer Kindertageseinrichtungen arbeiten vernetzt mit dem Jugendamt sowie mit Trägern und Fachkräften in der Region. Das betrifft insbesondere familienunterstützende Angebote wie z. B. Erziehungsberatung, psychologische Begleitung, Kinderarztpraxen, Logopädie u.a.
- Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderungen und/oder anderen spezifischen Förderbedarfen arbeiten unsere Fachkräfte gezielt und regelmäßig mit den entsprechenden Behörden, Therapeuten und Experten im Umkreis zusammen.

Unsere Kindertageseinrichtungen als sichere Orte

Die Stärkung des Kinderschutzes ist ein bedeutender Aspekt in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich. Ein sicherer Ort für Kinder ist ein Raum, der Übergriffe und unangemessenes Verhalten bis hin zu sexualisierter Gewalt durch erwachsene Personen verhindert. Unsere Kindertageseinrichtungen und wir als Träger verstehen uns als sichere Orte für Kinder. Mit der Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten wollen wir die im Grundgesetz verankerten Rechte der Kinder verwirklichen helfen, deren körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung fördern und Gefahren entgegenwirken.

Wenn Maßnahmen der Prävention rechtzeitig in den einzelnen Kindertageseinrichtungen entwickelt werden, können die Spielräume von möglichen Täter/Täterinnen eingeschränkt und dadurch auch die Achtsamkeit verbessert werden. Somit braucht jede unserer Kindertageseinrichtung ihre eigene, individuelle Risikoanalyse. Dabei ist es wichtig, dass das gesamte Team der jeweiligen Kindertageseinrichtung einbezogen werden muss. Denn nicht vergessen werden darf die individuelle Einstellung/Haltung der pädagogischen Fachkräfte. Gerade z. B. zu Fragen nach Nähe und Distanz haben Menschen je nach Geschlecht, Herkunft und eigener Sozialisationserfahrung z. T. sehr unterschiedliche Meinungen.

Verantwortung der Leitung der Kindertageseinrichtung

Unsere Leitungskräfte spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten. Der Prozess kann dann gelingen, wenn dieser von der Leitung initiiert und eindeutig mitgetragen wird. Durch eine geeignete Organisations- und Personalentwicklung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung wird eine wesentliche Grundlage zur Sicherung des Wohls der Kinder und zur Verhinderung von Fehlverhalten durch erwachsene Personen geschaffen. Genau deswegen ist und bleibt es unsere Aufgabe, sowohl als Träger als auch für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kindertageseinrichtung, immer wieder genau zu prüfen, welche Bedingungen in der Kita für jedes einzelne Kind hinnehmbar sind, welche überprüft oder auch verändert werden müssen. Personen und Situationen, neue oder althergebrachte Erziehungsmethoden, die auf das Kind einwirken, sind von Leitungskräften immer wieder darauf zu prüfen, welchen Einfluss sie auf das Kind ausüben und inwieweit diese die Selbständigkeit/Autonomie und Mitbestimmung von Kindern fördern oder verhindern. Voraussetzung hierfür ist die Fähigkeit aller Pädagogen/Pädagoginnen, einen Perspektivwechsel vorzunehmen, also sich in Kinder einfühlen zu können. Leitungskräfte müssen immer wieder prüfen, ob das Konzept der Kindertageseinrichtung, dessen Organisationsstrukturen, Abläufe und Maßnahmen alle Kinder in ihrer Entwicklung fördert oder behindert. Mögliche Verletzungen von Kinderrechten müssen im Team thematisiert werden, können z. B. durch Verhaltensampeln definiert und im Alltag umgesetzt werden. Dort, wo es trotzdem zu Rechtsverletzungen kommen sollte, können im Kinderschutzkonzept enthaltene Ablaufpläne beim professionellen Bearbeiten der Situation (Intervention) und der Ableitung von Maßnahmen für die weitere Prävention hilfreich sein. Damit Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen ihre Rechte hinreichend wahrnehmen können und vor Grenzverletzungen geschützt werden, wurde der „Verhaltenskodex für einen grenzwahrenden Umgang mit Kindern“ erarbeitet. Dieser Verhaltenskodex legt wesentliche Regeln für einen grenzachtenden, respektvollen Umgang der haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit den Kindern fest.

Trägerinterne Kontakte und Kooperationen im Kinderschutz

- **Fachberatung Kinderschutz – Rhein-Kreis Neuss**
- **AKS – Ambulanz für Kinderschutz**
- **Zornröschen e.V.**
- **Deutscher Kinderschutzbund Neuss**

Definition von Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz ist nicht die Kernaufgabe von Kindertageseinrichtungen, dennoch ist durch den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII jede Fachkraft in Kindertageseinrichtungen verpflichtet, im Kinderschutz tätig zu werden. Dabei ist es nicht immer leicht zu unterscheiden, was eigentlich noch „normal“ und was eine Kindeswohlgefährdung ist.

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er umfasst zunächst staatliche Gesetze, Maßnahmen und Hilfsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Kindertageseinrichtungen haben hier zunächst einen präventiven Auftrag, sind jedoch verpflichtet im Rahmen des Kinderschutzes nach dem § 8a SGB VIII zu handeln. Gleichwohl wird sich in der Regel an einem Urteil orientiert.

Um eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gefährdung des Wohls eines Kindes im rechtlichen Sinne nach § 1666 BGB handelt es sich dann, „[...] wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefährdungssituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt.“ (Schone/Tenhaken 2015, S. 20)

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (OLG Köln 30.09.2003).

Kindeswohlgefährdung ist ein juristischer Begriff der Grundlage von staatlichem Handeln und Grundlage für juristische Eingriffe in die elterliche Sorge ist. Damit beinhaltet der Begriff sowohl eine aktuelle Beobachtung als auch eine prognostische Einschätzung auf deren Wirkung in die Zukunft. Da diese Einschätzung sehr subjektiv ist, ist es im Kinderschutz immer wichtig im Zusammenspiel mit mehreren Fachkräften Einschätzungen vorzunehmen und sich mit der Thematik auseinanderzusetzen.

Im Kontext von institutionellem Kinderschutz spricht man mehr von grenzverletzendem Verhalten, da es in diesem Kontext weniger um die angenommene Schädigung des Kindes geht, sondern um das grenzüberschreitende Verhalten von erwachsenen Personen, das für sich allein genommen nicht tolerabel ist.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Nicht alles, was Eltern mit ihren Kindern tun, gefällt uns, aber ab wann sprechen wir von Kindeswohlgefährdung? Es gibt verschiedene Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung einschließlich Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- körperliche Kindesmisshandlung
- seelische Kindesmisshandlung
- sexualisierte Gewalt (u. a. sexueller Missbrauch)
- Formen häuslicher Gewalt

Alle diese Erscheinungsformen können sowohl im familiären/sozialen Umfeld als auch innerhalb von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen und Vereinen, aber auch innerhalb unserer Kindertageseinrichtungen auftreten.

Besondere Gefährdungslagen

Besondere Gefährdungslagen finden sich bei kleinen Kindern. Je jünger sie sind, umso wichtiger ist die regelmäßige Versorgung und Fürsorge. Daher sind besonders Säuglinge und Kleinkinder im Auge zu behalten, da es hier schnell zu lebensbedrohlichen Situationen kommen kann. Der Übergang von ersten Hinweisen, z. B. auf Verwahrlosung bis zur potentiell lebensbedrohlichen Situation, kann sich hier sehr schnell vollziehen. Daher ist es auch wichtig, schnell zu reagieren, wenn Kinder z. B. in solchen Fällen nicht mehr in die Einrichtung kommen. Kleinkinder können ihre Bedürfnisse nicht selbst kommunizieren, daher ist es schwieriger hier Gefährdungen einzuschätzen. Auch ist es hier noch schwerer zu unterscheiden, ob Entwicklungsverzögerungen und Verhaltensauffälligkeiten die Folgen einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung sind, medizinische Ursachen haben oder Folge sexualisierter Gewalt, beziehungsweise von Misshandlung sind. Auch bei Kindern mit Behinderungen kann es aus besagten Gründen schwieriger sein, eine Gefährdung zu erkennen, da es auch hier Ausdrucksschwierigkeiten geben kann. Durch eine eingeschränkte Selbstständigkeit erhöht sich hier die Abhängigkeit von Bezugs- und Pflegepersonen, was einen Machtmissbrauch erleichtert. Das Erleben von häuslicher Gewalt stellt eine häufig unterschätzte Gefährdungslage dar, da dabei den Kindern augenscheinlich nichts passiert. Jedoch erleben die Kinder ihr zu Hause als nicht mehr sicher und ihre eigenen Eltern aggressiv und nicht mehr als schutzgebend. Selbst bei hochgradigem Konfliktgeschehen ohne körperliche Gewalt kann es zu erheblichen psychischen/seelischen Schädigungen durch die sogenannten „hochstrittige Eltern“ kommen. Durch die enge Bindung zu Familienmitgliedern kommt es zu Loyalitätsbildungen und Schuldgefühlen, die es den Kindern erschweren auf ihre Notlage aufmerksam zu machen. Zuweilen fallen Kinder dann durch eigenes grenzüberschreitendes/gewalttätiges Verhalten auf.

Kindeswohlgefährdung, die in der elterlichen Verantwortlichkeit liegt (SGB VIII § 8a)

Die Arbeit im Kinderschutz ist für unsere Fachkräfte immer eine Ausnahmesituation, da es keine Routine dafür gibt. Jedoch kommt es in Kindertageseinrichtungen doch immer wieder dazu, dass Pädagogen/Pädagoginnen Beobachtungen dahingehend machen, dass die Ausübung der Erziehungstätigkeit der Eltern nicht im Sinne der Kinder oder gar als gefährdend eingestuft wird. Mit dem folgenden Verfahren soll deutlich gemacht werden, dass Sie dazu verpflichtet sind tätig zu werden und zwar immer mit dem Blick darauf, schädigende Einflüsse abzuwenden. Im Folgenden wird beschrieben, wie verfahren werden soll, wenn Beobachtungen gemacht werden oder Anhaltspunkte auftauchen, die darauf hinweisen, dass das Wohl eines Kindes außerhalb der Kita gefährdet ist. Solche Situationen sind oft sehr beunruhigend und es ist schwer objektiv zu bleiben. Deswegen gilt das Vier-Augen-Prinzip, stets

einen/eine Kollegen/Kollegin hinzuziehen. Für die Einschätzung der Gefährdung benötigt es einen objektiven Blick von außen durch eine Kinderschutzfachkraft, die hilft das Verfahren richtig umzusetzen.

Grundsätze und Aufgaben aller Fachkräfte bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Werden den Fachkräften unserer Kindertageseinrichtungen sog. gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so haben diese zeitnah das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und soweit möglich das Kind einzubeziehen. Es sei denn, hierdurch wäre der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt.

Wichtig bei dem Verfahren ist:

Wir lassen unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nicht allein. Wenden Sie sich an Ihre Kitaleitung oder die/den Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzbeauftragten in Ihrer Einrichtung und berichten Sie, was Sie gesehen haben (Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung). Schreiben Sie in Ihrer Dokumentation genau auf, was Sie beobachtet haben; Wer, wann und wie beteiligt war. Die Kitaleitung wird den Träger informieren und die Kinderschutzfachkraft des zuständigen Jugendamtes einladen, die mit Ihnen zusammen die Gefährdungslage einschätzt.

Wenn die Situation sehr akut ist, d. h. die Situation hält an, müssen Sie schnell reagieren und entscheiden. In der Regel haben Sie Zeit, in Ruhe mit einer Kinderschutzfachkraft zu besprechen, was zu tun ist. Gemeinsam wird entschieden, ob ein Gespräch mit den Eltern geführt wird und welche Optionen den Eltern angeboten werden können. Beim Verdacht von sexuellem Missbrauch ist es besonders heikel und wichtig sensibel vorzugehen, um nicht zu einer Vertuschung oder weiteren Gefährdung des Kindes beizutragen. Daher muss hier sehr genau geprüft werden, ob und in welcher Konstellation die Eltern informiert und einbezogen werden können. Es handelt sich hierbei um eine schwerwiegende Straftat. Daher zieht die Kitaleitung unbedingt die/den Kinderschutzbeauftragte/-en hinzu und informiert ihre zuständige Fachberatung (JA) und den Träger.

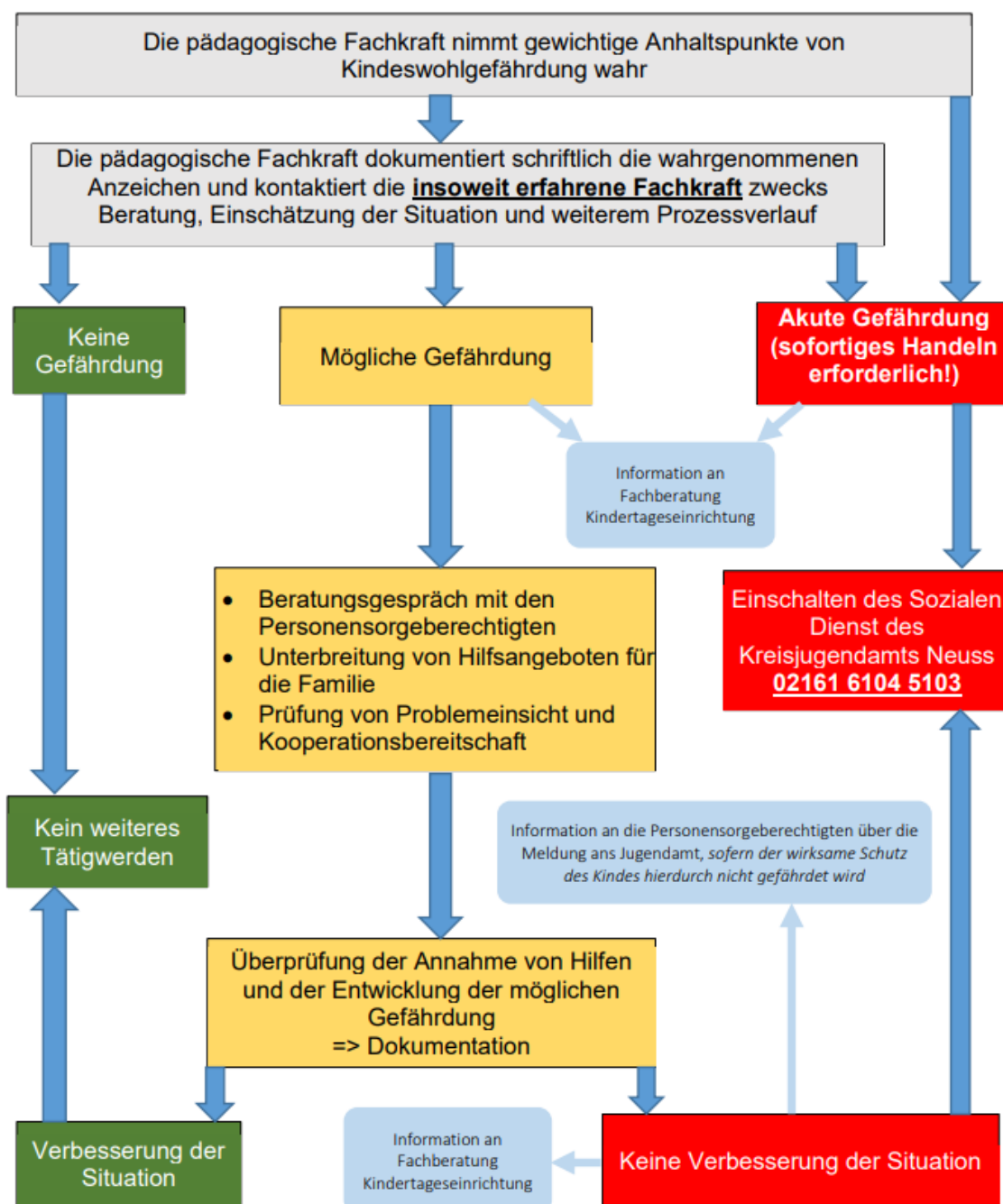
Wenn Gespräche und Maßnahmen in der Einrichtung nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden, muss das zuständige Jugendamt informiert werden. Die Beobachtungen sind sachlich zu beschreiben und sollen deutlich machen, welche Gefahr und Folgen Sie bei dem Kind wahrnehmen. Wichtig ist die Darlegung, was Sie bisher unternommen haben. Im Kinderschutz gilt immer: „Vier Augen sehen mehr als zwei“! Der Träger erhält die Meldungen zu Kenntnis, damit dieser im Falle von Nachfragen im Bilde ist. Halten Fachkräfte zur Abwendung der Gefährdung eines Kindes weiterreichende Hilfen für notwendig, so hat er/sie diese den Personensorgeberechtigten anzubieten bzw. muss auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Alle Pädagogen/Pädagoginnen unserer Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung immer eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen. Im konkreten Einzelfall wird es ggf. erforderlich sein, mit einer Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten das zuständige Jugendamt einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden bzw. dann, wenn eine akute Gefährdung vorliegt und/oder die Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Sorgeberechtigten teilweise oder ganz fehlt. Wenn die Eltern nicht kooperieren, ist es im Fall von Kindeswohlgefährdung erlaubt, die zur weiteren Bearbeitung des Falles erforderlichen Daten auch ohne Zustimmung der Eltern weiterzuleiten (SGB VIII §8a (4)). Zu Gefährdungen und Verdachtsfällen erfolgt zeitnah eine Dokumentation. Es gelten dabei die Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der Datensparsamkeit und der Zweckbindung.

Im Folgenden ist das Verfahren noch einmal schematisch dargestellt.



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt

Ablaufschema Verfahren im Kinderschutz im Rahmen des § 8a SGB VIII



Auslöser für den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sind zunächst Anhaltspunkte, die sensibel von den pädagogischen Fachkräften in der Kita bei einem Kind wahrgenommen werden. Diese Anhaltspunkte zeigen sich bei der Beobachtung im Erscheinungsbild und Äußerungen der Kinder als Auffälligkeiten, die den Verdacht nahelegen, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegen könnte, sowie in Hinweisen zur Wohn- und Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, einer unzureichend erscheinenden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie in Auffälligkeiten im sozialen Umfeld.

Wenn die **Anhaltspunkte** im Vier-Augen-Prinzip geprüft sind und dabei eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, wird der Kontakt zu einer Kinderschutzfachkraft aufgenommen, um das weitere Vorgehen zu beraten.

Die **Kinderschutzfachkraft** muss nach § 8a des SGB VIII a hinzugezogen werden, wenn es um ein Verfahren nach §8a geht.

Zertifizierte Kinderschutzfachkräfte bieten Beratung und Unterstützung bei:

- der Risiko- und Gefährdungseinschätzung
- der Gestaltung des Einschätzungsprozesses und der Durchführung des Verfahrens
- der Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern
- der Einschätzung, inwieweit das Jugendamt eingebunden werden soll/muss
- der Erstellung von Schutz- und Hilfeplänen
- der Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen

Die Fallverantwortung bleibt bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin in Absprache mit der zuständigen Leitungskraft.

Beschreibung des Verfahrens

Die Fachkräfte nehmen Anhaltspunkte für KWG (Kindeswohlgefährdung) wahr, dokumentieren diese und besprechen sie mit ihrem/ihrer Kinderschutzbeauftragten und der Kita Leitung. Im Falle einer akuten Gefährdung muss meist schnell gehandelt werden, um die Gefährdung abzuwenden. Auch hier muss die Information zur Leitung, zum zuständigen Jugendamt und zum Träger erfolgen. Machen Sie sich stets zuerst ein Bild von der Situation, denn ein Verdacht auf KWG muss gut vorbereitet und sensibel besprochen werden, da es das Verhältnis zu den Eltern belastet

Gefährdungseinschätzung

Die Kita-Leitung informiert das zuständige Jugendamt und Kinderschutzbeauftragte. Die Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, die bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls in der Kita zur Anwendung kommen, können lediglich Hilfsmittel zur Strukturierung und Bewertung sein. Um die Verlässlichkeit der Einschätzung zu erhöhen, wird die Einschätzung im Vier-Augen Prinzip unter Hinzuziehen der Leitung, sowie Einbeziehung einer Kinderschutzfachkraft durchgeführt. Besonders in diesem Themengebiet muss sehr sorgfältig abgewogen werden, inwieweit die Eltern über den Verdacht informiert werden, denn hier besteht Verdunklungsgefahr und die Gefährdung für das Kind könnte sich vergrößern, z. B. durch Bedrohungen oder Abmeldung von der Kita.

Elterngespräche werden gemeinsam mit der Leitung und der Kinderschutzfachkraft oder der Fachberatung des zuständigen Jugendamtes vorbereitet. Dabei wird auf den Erhalt der Beziehung und des Vertrauensverhältnisses hingearbeitet.

Wenn Eltern sich nicht auf ein Gespräch einlassen, um nach Lösungen zu suchen, den Verdacht aufzulösen, ist das Jugendamt zu informieren. Ebenso wenn die Eltern zwar problemeinsichtig sind und bereit sind Hilfe anzunehmen, diese jedoch nicht fruchten und die Probleme anhalten, ohne, dass eine Lösung gefunden werden kann.

Die Verantwortung für den Kinderschutz liegt ausschließlich beim Jugendamt. Daher sind wir beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (**gewichtige Anhaltspunkte – siehe §8a SGB VIII**) verpflichtet das Jugendamt davon in Kenntnis zu setzen. Eine Überprüfung gewichtiger Anhaltspunktes dürfen wir nicht vornehmen, dafür ist das Jugendamt zuständig.

Bei der Weitergabe der Daten achten wir darauf, keine Daten an Personen weiterzugeben, die nicht unmittelbar mit der Klärung und Bearbeitung des Falles betraut sind z. B. andere Eltern, Kinder, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII und § 3 Abs. 2 RV TAG zum Schutz von Sozialdaten.

Prävention im Kinderschutz

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes ist Prävention der zentrale Teil und nicht hoch genug zu bewerten! Präventive, also vorbeugende Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass es erst gar nicht zu Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch gegenüber Kindern in Institutionen kommt, bzw. dass diese durch aktive Intervention der Beschäftigten und Teams frühzeitig erkannt und gestoppt werden können. Wichtig ist es vor allem, bei unserem/unseren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ein Bewusstsein und Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen, einen offenen und klaren Umgang dazu in der eigenen Organisation zu ermöglichen und fest zu etablieren. Differenzierte Informationen zu allen Formen von Gewalt und wie diese in Erscheinung treten kann, ist sowohl für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen als auch für die von ihnen betreuten Kinder notwendig, um (Gefahren-)Situationen einschätzen und darauf reagieren zu können. Unser Auftrag als öffentlicher Träger ist, unsere Kindertageseinrichtungen so zu gestalten, dass das Wohl jedes Kindes gewährleistet ist. Sicherheit und die Möglichkeit gesunden Aufwachsens für die uns anvertrauten Kinder, ist Ziel in allen Bereichen des Trägers. Dabei liegen die Schwerpunkte unserer Schutzkonzepte auf baulichen, räumlichen, organisatorischen und sonstigen Gefährdungsaspekten. Das individuelle Verhalten eines jeden Beschäftigten muss immer wieder kritisch hinterfragt werden. Das vorliegende Präventionskonzept soll die Faktoren reduzieren, die Täter-/Täterinnenverhalten begünstigen und potentielle Täter/Täterinnen von vornherein ausschließen.

Kinder mit und von Behinderung bedroht

Um unseren Schutzauftrag gegenüber mit und von Behinderung bedrohten Kindern nachzukommen, haben wir klare Beobachtungswege, Vorgehensweisen und Verfahren bei Elterngesprächen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem alle Kinder die gleichen Rechte haben und wir uns für diese einsetzen. Für uns ist es selbstverständlich, jede und jeden so anzunehmen, wie sie oder er ist. Kinder untereinander zeigen immer wieder, dass der Mensch von Natur aus nicht ausgrenzt. Wenn sich eine Behinderung oder ein erhöhter Förderbedarf während der Zeit in der Einrichtung zeigt, sehen wir es als unsere Verantwortung und Aufgabe, anhand von Beobachtungen und Dokumentationen sowie anhand unserer regelmäßigen Fachberatungen diese Information den Sorgeberechtigten sensibel und wertschätzend mitzuteilen und sie zu beraten. Miteinander werden dann Wege gefunden, um das Kind bestmöglich im Alltag integrieren zu können. Denn jeder Mensch hat Begabungen und Besonderheiten, die interessant und bereichernd sind. Der selbstverständliche Umgang aller damit zeugt von einem hohen Sicherheitsgefühl.

Partizipation

Es liegt in der Verantwortung unserer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen den Kindern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes Möglichkeiten zur Beteiligung und Mitwirkung im Alltag aufzuzeigen. Dazu gehört auch, sie über Veränderungen in der Alltagsstruktur zeitnah zu informieren und sie in die Planung von pädagogischen Inhalten und Angeboten weitestgehend einzubeziehen, positive Umgangsformen zu vermitteln und ein „demokratisches Klima“ in der Einrichtung zu befördern, in dem auch Kritik geäußert werden kann. Ebenso müssen vielfältige Formen der Partizipation entsprechend ihrer Bedarfe im Alltag, im Spiel, in Projekten und in der Raumgestaltung und Materialauswahl ermöglicht werden. In diesem Zusammenhang sind die Strukturen und Prozesse in der Einrichtung für Kinder überschaubar und transparent zu gestalten. Die Sorgen und Nöte der Kinder müssen von den Pädagogen/Pädagoginnen gehört, ernst genommen und angemessen bearbeitet werden. Unsere Einrichtungen verankern in ihren Einrichtungskonzeptionen, wie die betreuten Kinder befähigt werden, zu mündigen Bürgern in einer demokratischen Gemeinschaft heranzuwachsen, Entscheidungen zu treffen, ihre eigenen Interessen zu vertreten und auch Kompromisse zu finden. Dafür müssen Kinder die Erfahrung machen, dass sie ernst genommen werden, dass ihnen etwas zugetraut wird. Über vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der sie betreffenden Dinge (z. B. Räumlichkeiten, Aktivitäten, gemeinsame Regeln, etc.) erleben Kinder Selbstwirksamkeit und gewinnen Selbstbewusstsein. Sie lernen u. a. Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und auch Kritik wahrzunehmen und zu benennen, zuzuhören, Kompromisse zu verhandeln und auch Verantwortung zu übernehmen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen. Kinder, die erleben, dass ihre Persönlichkeitsrechte auch in schwierigen Situationen gewahrt und ernst genommen werden und die sich über ihre Rechte im Klaren sind, können leichter die Rechte anderer wahren und die eigenen Grenzen besser schützen. Über klare, altersgerechte Information zu ihren Rechten und (gemeinsam erarbeiteten) grenzwahrenden Verhaltensrichtlinien können Kinder frühzeitig Grenzverletzungen und Übergriffe als solche wahrnehmen und entsprechende Ansprechpersonen darauf aufmerksam machen.

Die UN Kinderrechtskonvention unterscheidet zwischen Versorgungs-, Schutz- und Beteiligungsrechten. Durch Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen lernen Kinder, Verantwortung zu übernehmen und erleben sich als selbstwirksam. Die Bildung und Begleitung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist Auftrag unseres pädagogischen Handelns. Dabei benötigen Kinder Unterstützung durch die Erwachsenen sowie Rahmenbedingungen im Kitaalltag, die die Beteiligung der Kinder ermöglichen.

- Eigene Grundeinstellungen und pädagogisches Handeln im Hinblick auf die Wahrung und Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern werden regelmäßig reflektiert.
- Die pädagogischen Fachkräfte legen im Konsens fest, was die Kinder selbst entscheiden, wo sie mitentscheiden können und worüber die Kinder informiert werden.
- Es gibt in jeder Kita Beteiligungsgremien und kindgerechte Beteiligungsformen, die im Konzept der Kita verankert sind.
- Die Kinder kennen die Beteiligungsformen ihrer Einrichtung.
- Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in der Ausübung ihrer Beteiligungsrechte.
- Jedes Kind hat gleichermaßen Zugang zu den Instrumenten und Gremien zur Beteiligung.
- Die Kinder werden ermutigt, ihre Gefühle, Bedürfnisse und Anliegen wahrzunehmen und mitzuteilen. Die gilt besonders für die Kinder unter drei Jahren, die noch nicht zum verbalisierten Ausdruck fähig sind. Hier werden die vorsprachlichen Äußerungen als Ausdruck des Willens der Kinder gewertet. Die pädagogischen Fachkräfte beachten diese und richten ihr pädagogisches Handeln danach aus.
- Die Beteiligungsformen und Instrumente werden regelmäßig im Team überprüft und angepasst.
- Projekte werden unter Beteiligung der Kinder geplant und umgesetzt.
- Kinder kennen demokratische Grundprinzipien und richten ihr Handeln darauf aus (Konsens, Mehrheitsentscheidung, Aushandlungsprozesse).
- Die Eltern werden über die Beteiligungsverfahren zur Umsetzung der Kinderrechte in den Kitas informiert, um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen

Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde sorgt für stark gemischte Gefühle. Zumeist wird sie negativ betrachtet, da sie Kritik an bestehenden Dingen oder Handlungen von einer oder mehrerer Personen mit sich führt. Andererseits sind Beschwerden auch der Schlüssel zur Veränderung und können Verbesserung für alle bewirken. Diese Ambivalenz ist das Heikle am Beschwerdemanagement. Auch für Personen, die sich beschweren, ist es sehr schwer etwas Unangenehmes über jemanden zu sagen. Für Kinder ist das noch einmal deutlich schwerer. Es reicht daher nicht aus nur ein System und eine Beschwerdestelle zu installieren. Ein Beschwerdemanagement für Kinder ist weitreichender. Wir müssen an zwei Stellen ansetzen: An unserer Fehlerkultur und der Offenheit im Team im Umgang mit Kritik und Fehlern umzugehen und am Mut der Kinder zu sagen, was ihnen nicht passt. Aber wichtig ist dann auch ernst zu nehmen, was die Kinder sagen - und zwar immer. Denn wenn Kinder die Erfahrung machen, dass ihnen nicht geglaubt wird, trauen sie sich nicht mehr etwas zu sagen, was dann vielleicht noch gravierender ist.

Wir brauchen also eine Pädagogik des Hinhörens und Ernstnehmens. Beteiligung von Kindern funktioniert nur, wenn es auch die Möglichkeit zur Beschwerde gibt. Ansonsten läuft die Beteiligung Gefahr, nicht gerecht zu sein. Selbstverständlich werden Kinder innerhalb der pädagogischen Arbeit immer wieder gefragt. Aber wer wird genau gefragt? Werden alle Kinder gefragt? Und wie wird entschieden, wenn nicht alle die gleiche Antwort geben? Und wie kommt das Kind, das anderer Meinung war, zu seinem Recht?

Das sind die Fragen, mit denen sich Teams bei der Entwicklung eines Beschwerdemanagements für die Kinder beschäftigen müssen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, sowie mit den Kindern über die Themen der Kinderrechte, Partizipation und Grenzverletzungen pädagogisch erarbeitet, bzw. fortlaufend weiterentwickelt werden.

Kinder haben ein Recht auf ihre Meinung. Auf ihre Ideen, Wünsche und auch Beschwerden einzugehen, ist Bestandteil des rechtlichen und pädagogischen Auftrages einer Kindertageseinrichtung. Ein Verfahren, welches die Ideen und Beschwerden der Kinder berücksichtigt, bietet pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit daran anzuknüpfen, bzw. diese für die Arbeit mit den Kindern konstruktiv zu nutzen. Werden die Anliegen und Gefühle der Kinder ernst genommen, können die Kinder lernen schwierige Situationen eher als Herausforderung denn als unüberwindbare Hürde oder Belastung zu erleben. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen für die Kinder sind alle pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Die Kita-Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Aufnahme und Bearbeitung von Ideen und Beschwerden der Kinder.

Alle Kinder sollen in die Lage versetzt werden, sich als aktive Mitgestalter/Mitgestalterinnen der eigenen Umgebung zu erleben, die sich trauen, eigene Positionen zu benennen bzw. zu vertreten. Dialoge im pädagogischen Alltag finden in einer Atmosphäre statt, in der beschämende oder benachteiligende Botschaften gegenüber Kindern vermieden werden (z. B. genervte Blicke, Ausschluss bei Aktionen, "Hautfarbestifte" in nur einer Farbe etc.). Die eigenen Vorurteile reflektieren und sich bereitwillig auf Diskriminierungen aufmerksam machen bilden Grundlagen für authentische Reaktionen pädagogischer Fachkräfte gegenüber den Kindern. Welche Reaktionen Kinder aufgrund vorgetragener Beschwerden durch Erwachsene erfahren, hat Auswirkungen auf ihren eigenen zukünftigen Umgang damit. Durch eine "diskriminierungskritische Beschwerdekultur" fühlen sich Kinder ausreichend wahrgenommen, umfänglich vertreten und mit ihren Anliegen berücksichtigt. Pädagogische Fachkräfte hinterfragen verantwortungsbewusst bestehende Machtverhältnisse in den Kindertageseinrichtungen und begegnen kritischen Rückmeldungen mit Offenheit und Transparenz. Sie bestärken Kinder dabei, Beschwerden vorzutragen und sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Bearbeitung bewusst.

Sexualpädagogisches Konzept

Im Sinne der UN-Konventionen für Kinder verstehen wir die sexualpädagogische Arbeit als Unterstützung und Begleitung hinsichtlich sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit. Die Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder in unserem Land gesund aufwachsen und sich altersgerecht entwickeln können, ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Die Entwicklung einer gesunden Sexualität gehört dazu.

Durch ein sexualpädagogisches Konzept erhalten Kinder die Möglichkeit, in einer sicheren und begrenzten Umgebung einen Umgang mit der eigenen körperlichen Wahrnehmung zu erfahren und Vertrauen in die eigenen Körperempfindungen aufzubauen. Dies stärkt das Selbstwertgefühl. Der bewusste Umgang mit dem Thema kann die Bildung einer autonomen Haltung zu sich und seinem Körper, auch im Sinne einer umfangreichen Prävention begünstigen. Ein sexualpädagogisches Konzept bietet nicht nur Handlungssicherheit für die Pädagogen/Pädagoginnen, die pädagogische Arbeit mit den Kindern wird transparenter und stärkt dadurch auch die Zusammenarbeit mit den Familien. In Kindergesprächskreisen werden hierzu gemeinsam Regeln besprochen, aufgestellt und auf die Einhaltung geachtet. Durch das Wissen über den eigenen Körper und seine Empfindungen ist es unseren Kindern möglich, Selbstbestimmung und eine körperbejahende Haltung zu erlangen. Bedeutend sind die gegenseitige Wertschätzung und der Respekt vor der körperlichen und geschlechtlichen Unterschiedlichkeit sowie die Akzeptanz des natürlichen Schamgefühls. Somit kann die Sexualpädagogik auch als Prävention vor sexuellem Missbrauch gesehen werden.

Rolle/Verantwortung der Fachkräfte

Die Basis für die sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern liegt in einem im Team erarbeiteten, Konzept und in der adäquat fachlichen Begegnung mit sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen im Alltag der Einrichtung. Die Aneignung sowie die regelmäßige Konsolidierung des Fachwissens aller pädagogischen Fachkräfte ist zwingende Voraussetzung. Pädagogische Fachkräfte haben eine professionelle Haltung, um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung adäquat begleiten zu können und zu erkennen, wann es sich um altersgerechtes kindliches Sexualverhalten handelt oder nicht. Diese Haltung entwickelt sich aber nicht von selbst, sondern vollzieht sich in einem gut strukturierten längerfristigen Prozess in Zusammenarbeit mit Leitung, Träger und Eltern. Im regelmäßigen kollegialen Austausch über wahrgenommene sexualpädagogische Situationen festigt sich die individuelle sexualpädagogische Kompetenz und es kann eine gemeinsame Haltung aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu einer sexualpädagogischen Handlungssicherheit entwickelt werden. Durch die selbstreflexive Haltung sind die pädagogischen Fachkräfte in der Lage zwischen der eigenen Betroffenheit und den sexuellen Ausdrucksformen der Kinder zu unterscheiden. Um Kindern altersgerecht auf ihre Fragen zu antworten, sollen/müssen Fachkräfte eine gemeinsame sachliche Sprache entwickeln, die im sexualpädagogischen Kontext angewandt wird. Wichtig ist hierbei, dass die Begriffe verbindlich und diskriminierungsfrei sind. Dies eröffnet Kindern die Chance, grenzverletzende Situationen als solche auch zu benennen. Um Kinder vor (gewollten oder ungewollten) Grenzverletzungen und/oder sexuell übergriffigem Verhalten zu schützen, benötigen sie bei der Auseinandersetzung mit ihrer sexuellen Neugier, Begleitung und Regeln. In jedem Fall aber erhalten sie eine respektvolle, altersadäquate und kurze Erklärung dazu. Die zwei wichtigsten Regeln sind: 1. Nein heißt nein! Und wird akzeptiert. 2. Keine Gegenstände in Körperöffnungen einführen. Durch die aufgestellten Regeln wird für die Kinder ein erkennbarer Rahmen gesteckt, in dem sie sich bewegen und agieren dürfen. Ein besonderer Moment im Kita-Alltag ist die Wickelsituation, weil sie die Intimsphäre des Kindes betrifft und zahlreiche Gefühle beim Kind und beim Erwachsenen auslöst, die mit Macht und Ohnmacht zu tun haben, mit Ausgeliefertsein und dem Überschreiten von Grenzen. Die Körpergrenze eines Kindes wahrzunehmen und im Alltag empathisch zu beachten, ist essentielle Aufgabe der pädagogischen Fachkraft, besonders in so sensiblen Settings wie Pflege, Wickeln und Anziehen.

Beteiligung der Familien

Sexualerziehung kann nur gelingen, wenn Familien von Anfang an beteiligt werden. Auch Eltern sind sexuelle Wesen mit einer individuellen Haltung und Einstellung zum Thema Sexualität (so wie die pädagogischen Fachkräfte auch) und sehen sich mit Unsicherheiten konfrontiert, wenn sie ihre Kinder bei sexuellen Aktivitäten beobachten oder sie sich sexuell äußern. Daher ist es von immenser Bedeutung, Familien zu involvieren. Familien benötigen zunächst vor allem Informationen über die psychosexuelle Entwicklung und Ausdrucksformen kindlicher Sexualität. Sie brauchen die Zeit und den Rahmen, um Fragen und Ängste/Bedenken ansprechen zu können. Anlässe für den konzeptionellen Austausch können Veranstaltung, wie Elternabende oder thematische Elternversammlungen sein. Durch die individuelle Unterschiedlichkeit des Norm- und Wertesystems jeder Familie, welches nicht immer mit bestimmten Bereichen der pädagogischen Konzeption übereinstimmt, ist zu beachten, dass gerade beim Thema „Sexualität“ die Gefahr besteht, dass Familien ihre Regeln und Normen als gefährdet ansehen. Im Dialog werden die Bedenken aufgenommen und gleichzeitig wird auf die Notwendigkeit des Umgangs mit kindlicher Sexualität deutlich gemacht.

Medienpädagogisches Konzept

Bereits heute bereichern digitale Medien uns alle und beflügeln unsere Ideen und unsere Kreativität. Sie ermöglichen uns neues Wissen zu erlangen und noch enger im Austausch miteinander zu stehen. Diese Aspekte gewinnen mit zunehmender Zeit immer stärker an Bedeutung, auch für die pädagogische Arbeit. Kinder verfügen bereits in der frühesten Kindheit über individuelle mediale Eindrücke. Diese erfahren sie durch aktive Medienverwendung, aber auch durch passiven Medienkonsum (z. B. beim Mitgucken des Fernsehprogramms oder eines Computerspiels auf dem PC/Tablet des größeren Geschwisterkindes). Diese Erfahrungen verarbeiten Kinder beispielsweise im Spiel und/oder sprechen mit den anderen Kindern bzw. den Fachkräften in der Einrichtung darüber. Die Erlebnisse und Medienerfahrungen werden von den Kindern individuell und sehr unterschiedlich verarbeitet. Grundsätzlich sind (digitale) Medien zunächst nur Werkzeuge zur Kommunikation. Wie bei der Anwendung jedes anderen Werkzeugs auch, können bei der Nutzung von Medien positive, aber auch negative Effekte erzeugt werden. Dabei können eine ungeeignete Medienverwendung und ungeeignete Medieninhalte zu negativen Konsequenzen für die kindliche Entwicklung führen und diese auch gefährden. Risiken von digitalen Medien Kinder können zu Beginn ihrer Entwicklung noch nicht zwischen realen Ereignissen und fiktiven Medieninhalten differenzieren. Diese Fähigkeit entwickelt sich mit dem zunehmenden Alter und Erfahrungen. Unter Umständen machen Kinder in ihrem Lebensumfeld auch Medienerfahrungen, welche verstörend oder angstauslösend bzw. angstverstärkend auf sie wirken. Solche Medieninhalte können z. B. sexualisierte oder gewalttätigende bzw. -verherrlichende Inhalte sein. Kindliches (Spiel-)Verhalten kann Rückschlüsse auf Verarbeitungsprozesse der Kinder geben. Manchmal wenden sich Kinder mit ihren Erfahrungen auch unmittelbar an die Fachkräfte. Diese reagieren in diesem Fall mit Ruhe und einer nicht (ab-)wertenden Offenheit. Auch Dankbarkeit für das Vertrauen des Kindes ist wichtig, denn für das Kind erscheinen die fiktiven Erfahrungen real.

Dem Kind muss durch die Fachkräfte die Unterstützung angeboten werden, welche es zur Verarbeitung braucht. In Rücksprache mit anderen Fachkräften und mit der Leitung bestehen die Möglichkeiten gemeinsam die Situation zu reflektieren, was vorgefallen ist und wie darauf fachlich angemessen

reagiert werden kann. Im Rahmen der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft müssen auch die Eltern einbezogen und angemessene Unterstützungsangebote unterbreitet werden. Sollten alle Maßnahmen keinen ausreichenden Erfolg aufzeigen oder Fragen bestehen, muss die Fachberatung bzw. die Kinderschutzfachkraft zur weiteren Beratung hinzugezogen werden. Wenn die Unterstützungsangebote der Einrichtung für das Kind und die Sorgeberechtigten nicht ausreichen, beziehungsweise Hilfen grundsätzlich abgelehnt werden, so ist zunächst von einer möglichen Kindeswohlgefährdung auszugehen. In einem solchen Fall wird wie in anderen Fällen der Kindeswohlgefährdung verfahren. Präventionsmaßnahmen in den Einrichtungen Insgesamt empfiehlt es sich sowohl in der Bildungspartnerschaft mit den Eltern als auch in der pädagogischen Arbeit belastenden Medienerlebnissen präventiv vorzubauen und in den Kitateams eine gemeinsame Antwort auf die Medienrealitäten der Kinder zu finden. Das häusliche Umfeld der Kinder verfügt über einen hohen Anteil an den Medienerfahrungen der Kinder, jedoch oft ohne Wissen über die Neben- bzw. Auswirkungen auf das Kind. Daher ist es wichtig, Eltern bei Elternabenden in individuellen Gesprächen oder durch das Auslegen von Informationsmaterialien bzw. Literatur für ihren Umgang mit den Medien zu sensibilisieren und über mögliche Auswirkungen zu informieren. Aber auch Hilfen für den Alltag im Umgang mit Medien zu geben. Ebenso ist es sinnvoll in der alltäglichen Arbeit gemeinsam mit den Kindern individuelle Schutzstrategien zu erörtern, wie diese sich vor belastenden bzw. angstmachenden Medienerlebnissen schützen können. Diese können individuell sehr verschieden sein, aber für das einzelne Kind ein Anker, wenn es in eine solche Situation gerät. Jedoch setzt die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Arbeit mit den Kindern eine notwendige fachliche Expertise, sowohl der einzelnen pädagogischen Fachkraft als auch des gesamten Teams, voraus. Daher bilden sich die Fachkräfte auch in Fragen der Medienpädagogik weiter und entwickeln im fachlichen Austausch untereinander die notwendige Teamhaltung. Dazu erarbeiten die Kitas eigene medienpädagogische Positionen, welche in die Hauskonzeptionen Eingang finden und über den Umgang mit Medien in der Einrichtung Aufschluss für alle Beteiligten geben.

Projekte

Zur Stärkung des Selbstbewusstseins sowie des Selbstwertgefühles der Kinder finden in unseren Kindertageseinrichtungen regelmäßig Projekte zu den Themen „Nein sagen“, „Eigene Grenzen wahrnehmen und mitteilen“, „Grenzen anderer wahrnehmen und respektieren“ sowie „Den eigenen Körper kennen“ statt.

Das Präventionsprogramm die „Starke Kinder Kiste!“ ist ein fester Bestandteil in einigen unserer Kindertageseinrichtungen. Es richtet sich an Kitas, damit Fachkräfte und Eltern frühzeitig mit Prävention und Ich-Stärkung aller Kinder beginnen können. Zudem ist das Projekt ein wichtiger Baustein für die Umsetzung eines Kita-Schutzkonzeptes sowie für dessen partizipative Belegung. Das strukturierte und evaluierte Programm ist modular und ganzheitlich in der Kita umsetzbar. Neben den umfassenden Materialien der „Starken Kinder Kiste!“, den Fachbüchern, Mini-Büchern, den CDs, Spielen und vielen weiteren Materialien ist die Fortbildung für Kita-Fachkräfte handlungsweisend.

Eltern

Zentrales Anliegen von Eltern ist es, ihr Kind mit einem guten Gefühl der Kindertageseinrichtung überlassen zu können. Es ist daher besonders wichtig, auf eventuelle Störungen dieses Gefühls offen und bereitwillig einzugehen, um das Vertrauen wiederherzustellen bzw. zu rechtfertigen. Eltern die das Gefühl haben, ihre Ideen und Beschwerden nicht äußern zu können, entwickeln leichter ein negatives Bild von der Kindertageseinrichtung und dem Träger. Sie fühlen sich bisweilen nicht gehört und wertgeschätzt. Darunter können das Teamklima und der Ruf der Kindertageseinrichtung und des Trägers leiden.

Als Pädagogen/Pädagoginnen einer Kindertageseinrichtung sind wir gemäß SGB VII §22a I gesetzlich dazu verpflichtet, mit den Eltern zusammenzuarbeiten und sie mit einzubeziehen. Dafür nehmen wir die Erziehungsberechtigten und ihre Kompetenzen ernst. Indem wir gemeinsam einen Blick auf das Kind haben und uns darüber austauschen, wird vorbeugender Kinderschutz ermöglicht. Gewählte Elternvertreter aus jeder Gruppe ermöglichen einen niederschweligen Zugang für Anregungen, Feedback und Beschwerden. Regelmäßig finden mit den Elternvertretern Gespräche mit der Leitung und Erzieherinnen statt. Wir versuchen immer im Fokus zu haben, dass Eltern Experten ihrer Kinder sind, da ihre Kinder sich ihnen nochmal anders mitteilen als den Erziehern/Erzieherinnen in der Kita. Sich gegenseitig mit Respekt zu begegnen, die Bedenken und Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und Toleranz gegenüber verschiedenen Lebensstilen und Familienkonstellationen zu zeigen, sowie Erziehungshilfen anzubieten sind Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und schaffen einen vertrauensvollen Raum für Beteiligung. Im Rahmen unserer regelmäßigen Entwicklungsgespräche, den Elternabenden und jederzeit möglichen Gesprächsvereinbarungen. Des Weiteren achten wir darauf, in unseren Kitas transparent zu arbeiten und die Eltern an dem, was wir gemeinsam mit ihren Kindern erleben, teilhaben zu lassen. Dazu dienen Aushänge, Elterninformationsschreiben und Gespräche sowie gemeinsame Aktionen. Eine wichtige Grundlage stellt die Bildungsdokumentation, die für jedes Kind in der gesamten Kindergartenzeit angefertigt wird.

Beschwerdemanagement für Eltern

Die Beteiligung der Elternschaft beinhaltet auch klare Beschwerdeverfahren anzubieten. Warum ist es wichtig, dass Eltern Kritik äußern können? Kinder spüren schnell, ob ihre Eltern hinter der Einrichtung, die sie besuchen, stehen oder nicht. Um Unmündigkeit und Passivität zu vermeiden, gehen wir in beiden Einrichtungen professionell mit Beschwerden um. Unsere Feedback-Kultur bezieht selbstverständlich auch kritische Rückmeldungen mit ein. Die Eltern können sich jederzeit mit ihren Anliegen an die Leitung via Mail, Post und Telefon oder die Erzieher/innen mündlich wenden. Um näher auf die Thematik einzugehen, werden Termine vereinbart. Eine positive Haltung gegenüber Kritik ist hilfreich und muss immer wieder trainiert werden, um dann die Bausteine unseres Beschwerdeverfahrens erfolgreich umzusetzen: 1. Entgegennehmen der Beschwerde 2. Bearbeiten der Beschwerde im Team oder in Zusammenarbeit mit den Eltern 3. Feedback an die Eltern 4. Überprüfung der Lösung

Mitarbeiter

Auswahl von Mitarbeitenden

Mit der Kenntnis, dass Erwachsene, die sexualisierte Gewalt an Kindern verüben wollen, sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchen, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern haben können, kommt bereits der Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnenauswahl eine besondere Bedeutung zu. Der bewusste Umgang des Trägers und unserer Einrichtungen mit dem Thema Grenzverletzung wird daher schon von Anfang an, also bereits im Bewerbungs- und Anstellungsverfahren transparent dargestellt.

Schon bei der Einstellung thematisieren wir das Thema Kindeswohlgefährdung aktiv:

- Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des SGB VIII § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind
- Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses
- im Bewerbungsgespräch: Fragenkomplex zum Thema institutioneller Kinderschutz - ausführliche Darlegung schriftlicher Informationen zum Schutzkonzept und den Standards der Einrichtung zur Thematik Grenzverletzung (z. B. Leitbild, Verhaltenskodex, Verfahrensfestlegungen zum Umgang mit Verdachtsmomenten etc.)
- Abfrage von Haltungen zu Kinderrechten, Verletzungen der Kinderrechte
- Abfrage von „Brüchen“ und Ungereimtheiten im beruflichen Lebenslauf
- Erhalt und Identifizierung mit dem Verhaltenskodex
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Sowohl wir als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich als auch die Beschäftigten verpflichtet sich zum achtsamen Umgang mit den Rechten der Kinder und zum Schutz des Kindeswohls.

1. Wir fördern ein Klima der Offenheit, Transparenz und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.
2. Wir setzen in unserem Kinderschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen konsequent um.
3. Insbesondere
 - beschäftigen wir nur Mitarbeitende und beauftragen nur Ehrenamtliche, die sich zu einem respektvollen Umgang und zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor Gewalt verpflichten,
 - sensibilisieren und qualifizieren wir unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Bereich Prävention, auch von sexualisierter Gewalt,
 - bieten wir unseren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Ansprechpersonen, sowie Beteiligungs- und Reflexionsmöglichkeiten, damit sie ihre Arbeit gut bewältigen können.
4. Wir nehmen jeden Verdacht auf Übergriffe und Machtmissbrauch gegenüber Kindern ernst und handeln unverzüglich und konsequent entsprechend unseres Kinderschutzkonzeptes.
5. Wir ermöglichen Schulung und Qualifizierung für unsere Maßnahmen im Rahmen unseres Präventionskonzeptes.
6. Wir unterstützen Kolleginnen/Kollegen, die zu Unrecht in Verdacht geraten sein sollten bei der Aufarbeitung.

Im Rahmen der Belehrung zum Kinderschutz wird jeder/jede neue Mitarbeiter/Mitarbeiterin zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit von der Einrichtungsleitung in Sachen Kinderschutz unterwiesen, unterschreibt die

Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz und erhält von der Leitung den Verhaltenskodex der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.

Verantwortung der Kitaleitung

Die Leitung des Kindergartens sorgt gemeinsam mit dem Team für eine demokratische Kultur im Haus. Die Leitung ist mit ihren Haltungen und ihrem Verhalten Vorbild für alle Fachkräfte. Sie bildet sich regelmäßig fort, um Handlungssicherheit zu bekommen und aktuelle Kinderschutzthemen jederzeit ins Team tragen zu können. Auch bei den pädagogischen Fachkräften ihres Teams regt sie bedarfsorientiert entsprechende Fortbildungen an. In Zusammenarbeit mit der Abteilung für Personalmanagement der Stadt

Korschenbroich stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung sicher, dass eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft bestellt und ausgebildet wird. Die Leitung initiiert aktiv vielfältige Dialoge im Team, bei denen immer wieder die Rechte der Kinder, der Eltern und geeignete Verfahren bei Gefährdungen von Kindern in den Mittelpunkt gerückt und miteinander vereinbart werden. Konkrete Beteiligungsverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Eltern im Alltag des Kindergartens, bei denen deren Vorschläge, Ideen und Wünsche beachtet werden, werden mit allen Beteiligten regelmäßig abgestimmt und transparent gemacht. Die Kita-Leitung stellt sicher, dass das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept als Bestandteil der pädagogischen Konzeption gemeinsam im Team jährlich überarbeitet und Neuerungen fortlaufend eingearbeitet werden.

Bei einem konkreten Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, der durch eine Fachkraft und/oder durch Dritte der Leitung gemeldet wird und der die Beteiligung des Jugendamtes erforderlich macht, teilt die Leitung dies unverzüglich der Fachberatung des Jugendamtes und dem Träger mit. Die Leitung achtet bei einem Verdacht auf die fachgerechte Dokumentation und sorgt für den entsprechenden Wissenstransfer innerhalb des Teams. Die Leitung achtet gezielt darauf, dass ggf. fachliche Fehler, wie reaktives Handeln von Fachkräften unter Druck, reflexhafter Aktionismus, Kooperationsdefizite oder unklare Ziele für den Hilfeprozess, vermieden bzw. korrigiert werden. Dafür werden mit den Fachkräften im Team bedarfsorientiert Fallbesprechungen und kollegiale Beratung organisiert. Die Leitung sorgt dafür, dass im Haus ein für Kinder und Eltern geeignetes Beschwerdemanagement installiert ist und trägt die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement in der Kindertageseinrichtung.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes und oder Verstoß gegen die trägerinterne Dienstanweisung (Dienstanweisung über das Verfahren gem. der Vereinbarung nach §8a SGB VIII vom 15.07.2020) durch einzelne Fachkräfte werden durch die Leitung in Zusammenarbeit mit dem Träger und dem Jugendamt zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Auch das Verhalten der Fachkräfte bei der Begleitung der Kinder in Konfliktsituationen sollte klar geregelt sein. Dies gilt auch dann, wenn Kinder Konflikte untereinander haben. Die Kita-Leitung trägt Verantwortung für die Vernetzung der Kindertageseinrichtung zum Thema Kinderschutz mit fachkundigen Beratungsstellen und Experten. Sie arbeitet mit dem Träger, den Jugendämtern, Kinder- und Jugendschutzvereinen zusammen bzw. organisiert oder ermöglicht den Fachkräften der Kita die entsprechende Zusammenarbeit. Innerhalb der Kindertageseinrichtung ist die Leitung verantwortlich für die Umsetzung und Einführung eines präventiven Kinderschutzkonzeptes.

Aspekte der Prävention auf Ebene der Leitung:

- Bewusstsein über Fürsorgepflicht für meldende Beschäftigte/Beschäftigten
- Bewusstsein über Fürsorgepflicht für übergreifige Beschäftigte/Beschäftigten
- Bewusstsein über Fürsorgepflicht für Nutzer/Nutzerinnen
- Schaffung einer Teamatmosphäre, in der Grenzüberschreitungen angesprochen werden können
- Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten
- Dienstanweisungen, z. B. zur Einhaltung von Verfahrensregeln

Verantwortung der pädagogischen Fachkräfte

Um das Wohl aller Kinder zu sichern, bedarf es empathischer Aufmerksamkeit von unseren Pädagogen/Pädagoginnen. Die Sicherung des Kindeswohls ist Teil der Qualität in der pädagogischen Arbeit. Kinder können nur geschützt werden, wenn in einem dialogischen Prozess aller Beteiligten immer wieder pädagogische Entscheidungen hinterfragt werden und Erwachsene Verantwortung übernehmen. Kinder befinden sich in der Kindertageseinrichtung in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Erwachsenen. Diese Machtpositionen der Fachkräfte müssen alle Kollegen/Kolleginnen im Team immer wieder reflektieren. Kindern Schutz in ihrer Entwicklung zu ermöglichen, bedeutet für unsere Fachkräfte, zielgerichtet dafür Sorge zu tragen, dass

- immer das individuelle Kind, der jeweilige „Einzelfall“ in seiner konkreten Lebenssituation beachtet und wahrgenommen wird,
- geeignete Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen getroffen werden, die Kinder vor Gefahren, vor unangemessener Behandlung und Betreuung, vor Übergriffen und Ausbeutung schützen
- Kinder vor Verwahrlosung und Misshandlung, vor Krankheit und Armut auch in Kindertageseinrichtungen geschützt werden (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19),
- für Kinder und Eltern in Kindertageseinrichtungen Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten geschaffen sind,
- alle Fachkräfte eines Kitateams im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft das s. g. Wächteramt des Staates wahrnehmen (vgl. GG Artikel 6 (2)),
- alle Erwachsenen in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennen und anwenden.

Wenn unsere Fachkräfte im Kontakt mit Kindern und Sorgeberechtigten Signale/Hinweise auf Risiken und Gefährdungen des Kindeswohls wahrnehmen, sind sie verpflichtet, ihrem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII nachzukommen.

Einstellung zu Nähe und Distanz

Wenn Nähe und Distanz aus der Balance geraten und eine Grenzverletzung durch Erwachsene auftritt, kann das für das Kindeswohl eine Gefährdung bedeuten. Der Stadt Korschenbroich als Träger der Kindertageseinrichtungen ist es von zentraler Bedeutung, dass die Pädagogen/Pädagoginnen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz wahren, indem sie eine liebevolle Bindungen mit den Kindern eingehen, gleichzeitig jedoch auf eine achtsame Abgrenzung achten. Dazu gehört in erster Linie, sensibel auf die Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Kinder einzugehen und das in Abgrenzung zu den eigenen („Signalisiert mir das Kind, dass es auf den Schoß möchte oder habe ich das Bedürfnis mit dem Kind zu kuscheln?“).

Nähe und Distanz – Körperkontakt von Mitarbeitenden und Kindern

Unsere professionelle Haltung beinhaltet eine hohe Wertschätzung gegenüber dem Kind und jedem Menschen. Es ist uns wichtig, verbale und nonverbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit – „Mein Körper gehört mir“.

Fortbildung

Fort- und Weiterbildung sind zwei der zentralen Präventionsaufgaben, da sie wesentliche Grundlagen für die Haltung und das verbindliche, strukturierte Handeln unserer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen schaffen. Sie tragen dazu bei, das Fachwissen und die Handlungskompetenzen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu verbessern und das Thema zu verankern. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss bieten wir jährlich Fortbildungsangebote zu kinderschutzrelevanten Themen (z.B. Sexualpädagogik, Doktorspiele, Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a, Gewaltfreie Erziehung in Institutionen, Medien- und Internetsicherheit) an. In jeder der Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich ist ein/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin zur Kinderschutzfachkraft ausgebildet. Die Einrichtungsleitung schlägt der Fachabteilung für Personalmanagement nach Interessensabfrage und bei geeigneter Voraussetzung gemäß Anforderungsprofil einen/eine Bewerber/Bewerberin vor. Die Fachabteilung für Personalmanagement entscheidet, welcher/welche Mitarbeiter/Mitarbeiterin zur Fachkraft für Kinderschutz ausgebildet wird und organisiert diese Zusatzqualifikation.

Anforderungsprofil für Kinderschutzfachkräfte

- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, welcher weder in der Leitungs- noch in der stellvertretenden Leitungsfunktion tätig ist.
- pädagogische Fachkraft mit 30-39 Stunden/4-5 Tage Woche
- mehrtätige Fortbildung mit zertifizierter Zusatzqualifikation
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern bzw. Jugendlichen, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über Hilfssysteme
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

Beschwerdeverfahren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Werden Entwicklungsbedarfe aus Sicht der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erkannt und bearbeitet, können sich daraus neue Angebote und Absprachen ergeben, die für die gesamte Kindertageseinrichtung oder den Träger bedeutsame Impulse sein können.

Die mit den Anregungen und Beschwerden verbundenen Gespräche und Auseinandersetzungen erfordern eine professionelle Bearbeitung, die die Reflexion und fachliche Einschätzung der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters herausfordern. Konflikte und Störungen, die frühzeitig erkannt und bearbeitet wurden, sparen Kraft und Zeit. Denn wenn sich Ärger oder Enttäuschung über eine Situation erst einmal angestaut hat, kann der Weg zur Zufriedenheit sehr lang oder auch abgebrochen sein. Ein gutes Beschwerdeverhalten beugt gravierenden Fehlentwicklungen vor. Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

Ansprechpartner für die Mitarbeitenden ist die Kita-Leitung. Sie ist grundsätzlich für die Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden zuständig.

Intervention im institutionellen Kinderschutz

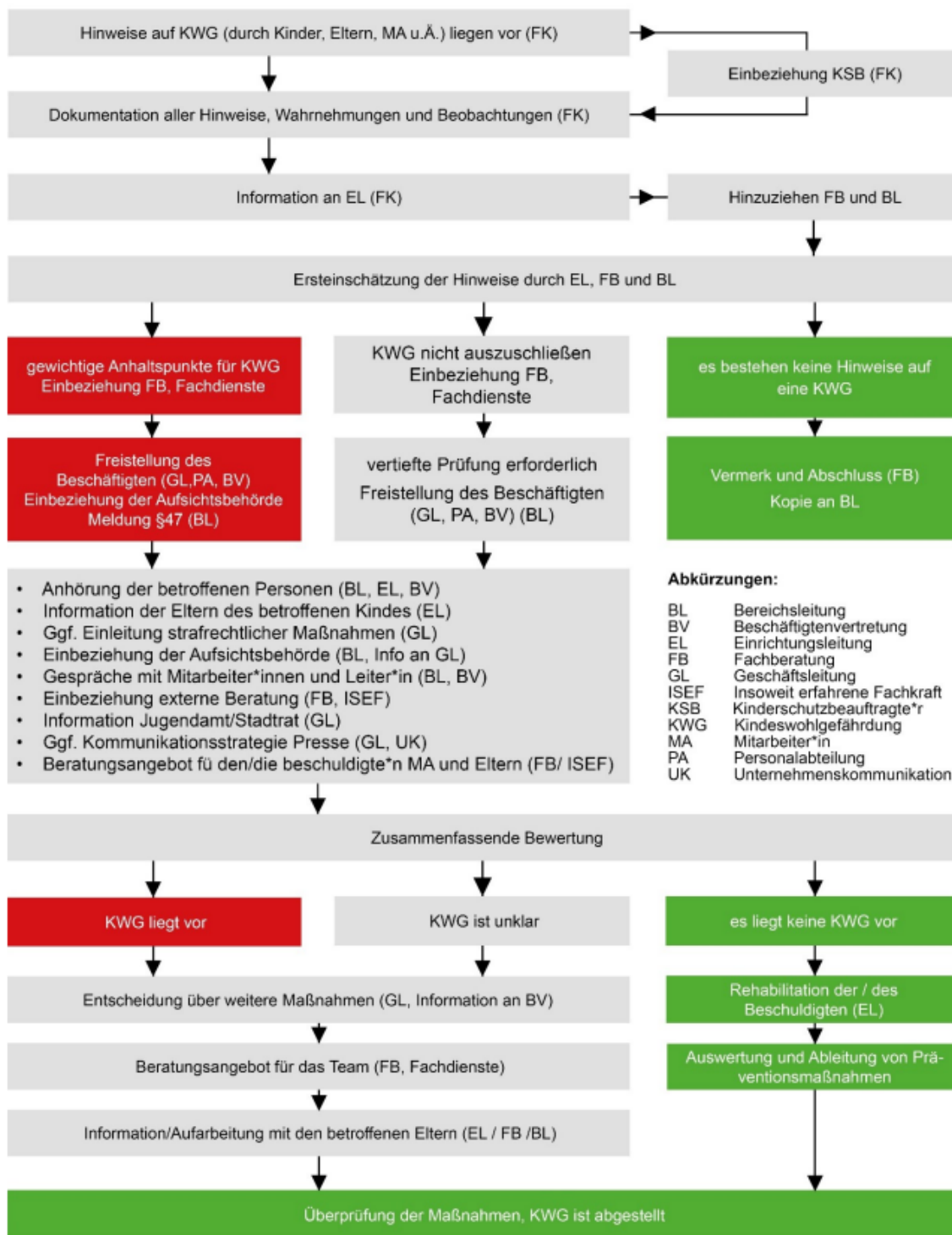
Bei jedem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf Vorfälle von sexualisierter Gewalt oder von anderem grenzverletzenden Verhalten gegenüber Kindern durch eine oder mehrere erwachsene Person(en) der eigenen Organisation ist ein zeitnahes, planvolles Handeln notwendig. Kommt es zu derartigen Vorfällen bzw. Situationen in der Kindertageseinrichtung, sollte jeder/jede Mitarbeiter/Mitarbeiterin auf vorgegebene Vorgehensweisen zurückgreifen können, die in einem entsprechenden Handlungsplan festgeschrieben sind. Handlungspläne bieten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen somit die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Grenzverletzendes Verhalten durch Erwachsene gegenüber Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung

Im folgenden Handlungsplan wird dargestellt, wie im Fall eines Verdachtes von grenzverletzendem bzw. machtausübendem Verhalten von Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. anderen Erwachsenen gegenüber Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung zu verfahren ist. Es wird ein schematischer Ablauf mit notwendigen Handlungsschritten beschrieben, der allen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Trägers Orientierung in einer sehr angespannten und belastenden Situation geben soll. In diesem Prozess ist es unerlässlich, so schnell wie möglich die Leitung der Kindertageseinrichtung hinzuzuziehen und sich Unterstützung zu holen. Da man in der Regel den Kollegen/Kolleginnen im Team oder anderen Erwachsenen vertraut, dauert es mitunter einen gewissen Zeitraum bis Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen realisieren, dass etwas beim Verhalten von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Erwachsenen in der Interaktion mit Kindern nicht in Ordnung ist. Für die Führungskräfte ist es an dieser Stelle wichtig, die Kollegen/Kolleginnen zu beruhigen und sie ernst zu nehmen. Gemeinsam wird sich ein Bild gemacht, bis die Situation verstanden und nachvollziehbar ist.

Auch für jede Führungskraft in der Kindertageseinrichtung gilt, die nächsthöhere vorgesetzte Person mit einzubeziehen! Dadurch entsteht mehr Sicherheit und eine Relativierung wird ermöglicht. Besonders wichtig ist es außerdem, sämtliche relevanten Ereignisse sofort sorgfältig und vollständig zu dokumentieren: Wer hat wann was bei wem und wie beobachtet? Gibt es Zeugen? In derart emotionalen Situationen ist es im Nachhinein besonders schwer, alles noch zeitlich bzw. inhaltlich aussagekräftig zu ordnen.

Handlungsplan zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung (KWG) durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder sonstige Erwachsene (Meldepflicht nach §47 SGB VIII)



Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung durch Personen, die sich innerhalb der Einrichtung aufhalten, können aus verschiedenen Quellen an uns herangetragen werden. Es können beispielsweise Kollegen/Kolleginnen sein, aber auch Praktikanten/Praktikantinnen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lieferanten aber natürlich auch betroffene Kinder selbst oder Kinder, die etwas wahrgenommen haben und merkwürdig finden. Manchmal erzählen Kinder auch den Eltern etwas oder Eltern beobachten selbst Situationen, welche sie irritieren. Die Wege auf denen solche Informationen an pädagogische Fachkräfte herangetragen werden, sind ebenfalls unterschiedlich. Wenn in den Kindertageseinrichtungen des Trägers Situationen entstehen oder bestehen, die dem Wohl von Kindern schaden, werden alle diese Hinweise als Beschwerden angesehen, unbedingt ernst genommen und entsprechend geprüft. Im Allgemeinen gehen wir nicht davon aus, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder andere Erwachsene innerhalb der Kindertageseinrichtung des Trägers an Kinderschutzfällen selbst aktiv beteiligt sind. In diesen Situationen glauben wir zunächst erstmal nicht, dass so etwas überhaupt möglich ist. Zunächst erscheint es unvorstellbar, dass das, was die Kinder zu Hause erzählen, wahr sein könnte. Für den Fall, dass sich ein Kind tatsächlich traut, Erlebtes offen zu schildern und seine eigenen Empfindungen Preis zu geben, sollen die Aussagen des Kindes uneingeschränkt ernst genommen und unverzüglich bearbeitet werden. Es gilt immer zu bedenken, dass es für das betroffene Kind außerordentlich schwierig ist, diesen Schritt zu gehen, wenn eine erwachsene Person den Ursprung für die persönliche Betroffenheit darstellt. Oftmals sind es auch Praktikanten/Praktikantinnen oder Auszubildende, die Hinweise haben, dass zum Beispiel Maßnahmen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden, die sich nicht mit den Kinderrechten vereinbaren lassen. Es ist immer hilfreich eine zweite pädagogische Fachkraft zu Rate zu bitten, der sie vertrauen oder die Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen, um ihre Beobachtungen im sogenannten Vier-Augen-Prinzip zu überprüfen. Ganz wichtig ist, sämtliche Hinweise genau zu dokumentieren: Wann genau hat sich die Beobachtung abgespielt? Was genau ist geschehen? Wer war beteiligt bzw. anwesend? Es sind alle Gespräche zu dokumentieren, nachdem mit den jeweiligen betroffenen Personen gesprochen wurde. Zeugen einer Handlung, die dem Wohl des Kindes schadet, müssen versuchen, diese Situation schnellstmöglich zu unterbinden. Wenn das nicht möglich ist, muss sofort Hilfe bei Kollegen/Kolleginnen oder der Leitung der Kindertageseinrichtung geholt werden. Wenn sich herausstellt, dass die erhobenen Vorwürfe gegenüber der pädagogischen Fachkraft oder einem anderen Erwachsenen nicht von der Hand zu weisen sind bzw. sich erhärten, wird unmittelbar die Einrichtungsleitung informiert, die dann wiederum den Träger informiert. Dort wird die Prüfung des Sachverhaltes fortgeführt bzw. weitere Einschätzungen vorgenommen. Sollten sich die Anhaltspunkte nicht widerlegen lassen, kommt es auf dieser Ebene zu einem Gespräch mit der betreffenden Person an dem der Träger sowie ein/eine Vertreter/Vertreterin des Personalrates beteiligt sind. Die beschuldigte Person wird bis zur Klärung der Vorwürfe vom Dienst freigestellt. Problematisch ist, dass sich Vorwürfe häufig nicht beweisen lassen. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Trägers nehmen keine ermittlungsbehördlichen Aufgaben wahr! Aufklärungsarbeit ist Sache der Strafbehörde. Allerdings dauern Ermittlungsverfahren sehr lange und werden allzu oft aus Mangel an Beweisen eingestellt. Die Verantwortlichen des Trägers prüfen daher in jedem einzelnen Fall sehr sorgfältig, inwieweit auch arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig und erforderlich sind und schätzen die weitere Gefährdungslage ein. Häufig sind Überforderungen oder persönliche Problemlagen ursächlich für ein Fehlverhalten, die mit Hilfe von Beratungsangeboten etc. behoben werden können. Lassen sich die Anhaltspunkte nicht widerlegen, veranlasst der Träger eine Strafanzeige. Auf jeden Fall werden die Eltern des betroffenen Kindes informiert, sofern das nicht bereits erfolgt ist. Es gilt stets zu bedenken, dass es sich bei Fällen von sexuellem Missbrauch um strafrechtlich relevante Vorgänge handelt, bei denen besonders sorgfältig aufgearbeitet werden muss. Wichtig ist auch der sensible Umgang mit Befragungen von Kindern in diesem Zusammenhang.

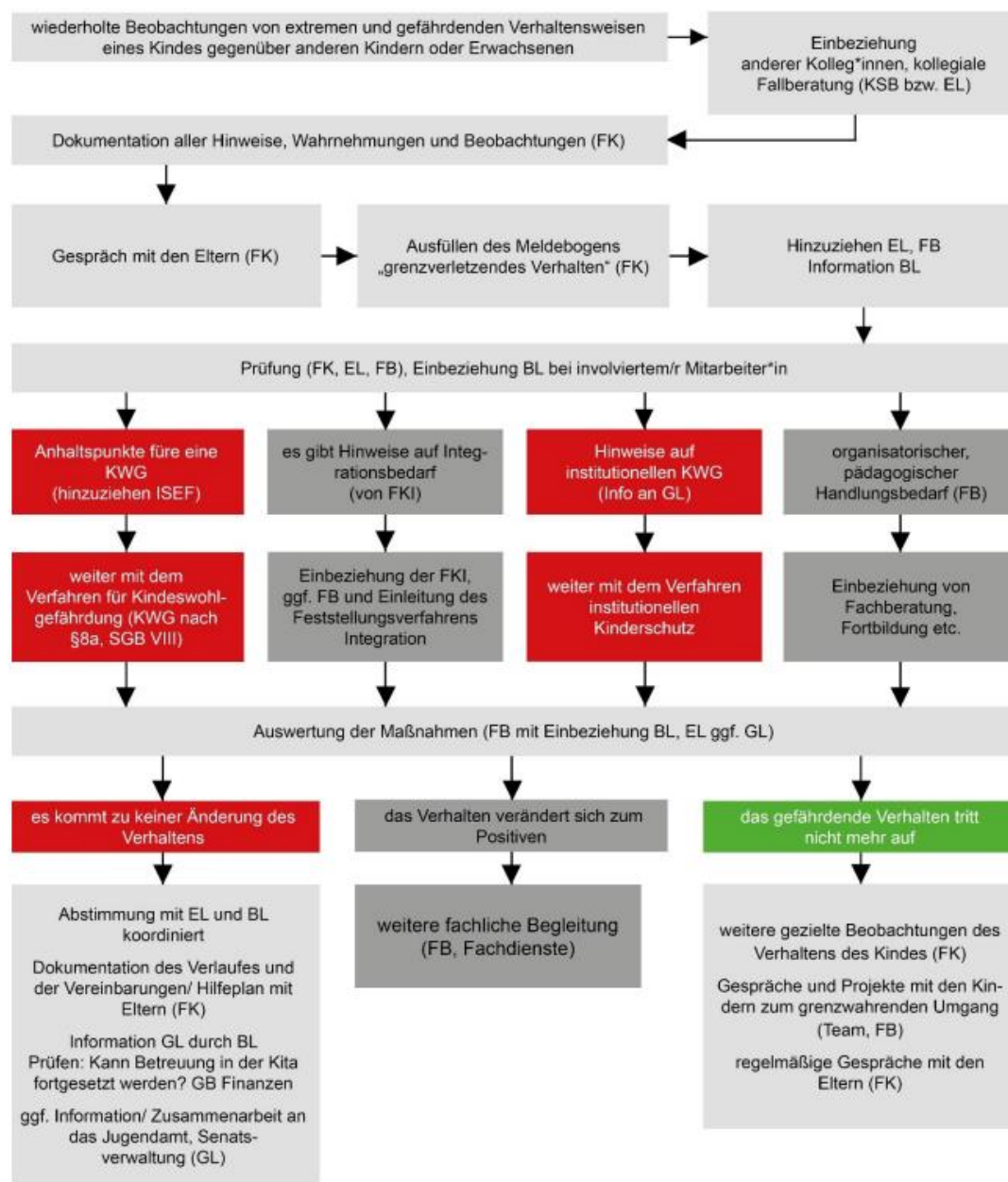
Kinder sind sehr leicht zu beeinflussen und Befragungen sollten immer von Fachleuten durchgeführt werden. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle immer Fachdienste hinzugezogen, die Prozesse beratend begleiten. Am Ende des Prozesses findet eine Gesamtauswertung statt und es werden Maßnahmen für die Prävention von zukünftiger Kindeswohlgefährdung abgeleitet. Besonders wichtig ist eine Aufarbeitung auch dann, wenn sich der Verdacht nicht erhärten lässt.

Grenzverletzendes Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern oder erwachsene Personen

In den letzten Jahren ist ein Phänomen zusehends in die Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit gerückt, das bisher unter verschiedenen Begrifflichkeiten diskutiert wird. So wird über Kinder mit herausforderndem Verhalten oder mit grenzverletzendem Verhalten oder auch über Systemsprenger gesprochen, die durch massive Verhaltensauffälligkeiten auffallen und Pädagogen/Pädagoginnen an ihre Grenzen bringen. Fakt ist, diese Kinder erfordern in der pädagogischen Arbeit viel Aufmerksamkeit. Vordergründig mag es sich hier um ein pädagogisches Problem handeln und als solches wird es häufig zunächst gar nicht unter Aspekten des Kindeswohls behandelt – aber gerade deswegen möchten wir es an dieser Stelle aufnehmen. Herausforderndes Verhalten von Kindern kann in mehrerlei Hinsicht relevant für den Kinderschutz sein:

- Es kann ein Hinweis sein, dass das Wohl des Kindes z. B. im häuslichen Umfeld gefährdet ist (Erziehungsprobleme, hochstrittige Eltern, schwierige häusliche Situation: Kinderschutz prüfen).
- Es kann aber auch dazu führen, dass das Kind die Fachkräfte wiederum zu grenzverletzendem und nicht angemessenen Verhalten aus Überforderung bringt (institutioneller Kinderschutz).
- Es kann sich um einen nicht festgestellten Integrationsbedarf handeln, da z.B. die Eltern dem Kind eine Diagnostik verweigern.
- Es kann auch ein Hinweis sein, dass in der Einrichtung pädagogische Probleme, Uneinigkeit in der pädagogischen Linie oder schlimmer noch Machtmissbrauch vorkommen.

Handlungsplan zum Umgang mit grenzverletzendem Verhalten durch Kinder gegen andere Kinder oder erwachsenen Personen (Meldepflicht nach §47 SGB VIII)



Abkürzungen:

BL	Bereichsleitung	GB	Geschäftsbereich
EL	Einrichtungsleitung	GL	Geschäftsleitung
FB	Fachberatung	ISEF	Insoweit erfahrene Fachkraft
FK	pädagogische Fachkraft	KSB	Kinderschutzbeauftragte*r
FKI	Fachkraft für Integratio	KWG	Kindeswohlgefährdung

Ursache für das Verhalten liegen in unterschiedlichen Sphären:

- im häuslichen Umfeld des Kindes
- im Kind selbst (körperliche, psychische Probleme, Entwicklungsverzögerungen, Hochbegabung, Minderbegabung)
- innerhalb der Einrichtung (pädagogische Anforderungen oder Probleme, zu viel Druck, unangemessenes Verhalten von Pädagogen/Pädagoginnen)
- In pädagogischen Problemen (Organisation der Gruppe, fehlende Beteiligung) Angebote prüfen
Herausforderndes Verhalten von Kindern kann daher sowohl ein Anhaltspunkt als auch ein Auslöser für Kindeswohlgefährdung sein.

In der Dynamik des Phänomens begründet ist, dass Fachkräfte eine Weile benötigen bis sie zu dem Schluss kommen, dass es sich hier nicht nur um ein Kind handelt, dass seine Grenzen austestet und die Fachkraft provozieren will. Bis zu einem gewissen Grad ist das völlig „normal“. Kinder testen Grenzen, probieren sich aus und stellen Fachkräfte zuweilen auch auf die Probe. Vor allem bei neuen Fachkräften fordern Kinder sie auf vielerlei Weise heraus. Nimmt ein solches Verhalten jedoch Züge an, in denen es zu Gewalt und Verhaltensweisen kommt, die kaum noch zu steuern sind, muss die Fachkraft sich unbedingt Unterstützung suchen.

Hierzu ist der Austausch im Team und die kollegialen Fallbesprechungen erforderlich. Auch die Fachkraft für Kinderschutz kann hier ein hilfreicher Ansprechpartner sein. Wenn die Fachkraft das Gefühl hat, dass hier weitergehende Schritte erfolgen müssen, wird eine kollegiale Fallberatung einberufen und geeignete Maßnahmen müssen überlegt werden. Spätestens an dieser Stelle müssen die Eltern mit ins Boot geholt werden. Sie können hier Auskunft geben, ob das Verhalten auch zu Hause auftritt und ob sie sich auch bereits Sorgen machen. Herausforderndes Verhalten äußert sich durch z. B.

- auffallend aggressives Verhalten gegenüber andern Kindern (Beißen, Treten, Schlagen etc.)
- aggressives Verhalten, Angriffe gegenüber Fachkräften
- weglaufen
- ignorieren von Regeln und Aufforderungen der Fachkraft
- verbale Auffälligkeiten, Wortwahl, derbe Beschimpfungen, Beleidigungen etc.
- sexualisiertes Verhalten vom Kind
- Kontrollverlust, fehlende Impulssteuerung
- mutwillige Zerstörung von Gegenständen

Um zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen, ist es sehr wichtig, dass wir versuchen, mögliche Gründe zu erfahren und zu verstehen, wofür das unerwünschte Verhalten Ausdruck ist. Besonders kritisch ist das Phänomen der persönlichen Betroffenheit, gerade wenn die Fachkraft selbst angegriffen wird. Hierbei fällt es schwer, das Verhalten als nicht absichtlich gegen die Person gerichtet oder sogar als „boshaft“ zu bewerten. Daher ist es wichtig, sich Unterstützung und Beratung oder auch Supervision durch Kollegen/Kolleginnen und die Leitung zu suchen. Auch Fallsupervision kann hier ein sehr hilfreiches Instrument sein, gerade wenn sich ein solcher Fall schon länger ergebnislos hinzieht.

Grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten von Kindern kann viele Ursachen haben, wie

- erlebte Ausgrenzung/Ablehnung, Entwürdigung oder Vernachlässigung
- entwicklungsbedingte Aspekte des grenzverletzenden Kindes (Sprache, Sprachverstehen)

- Unsicherheiten, Über-, oder Unterforderungen, Regulationsstörungen, Beziehungsaspekte, Stressreaktion, Gefühle, Kommunikationsfähigkeit, Unwissenheit, Stressreaktionen
- eigene Sozialisationserfahrung von Grenzverletzungen beim Kind, (mögliche Gewalterfahrung, räumliche, zeitliche, organisatorische, personelle Bedingungen in der Kita)
- Erkrankungen des Kindes, medizinisch festgestellte Diagnosen
- hochstrittige Elternkonstellation, häusliche Gewalt
- schwierige und/oder ungenügende Kooperation mit Eltern
- das Kind ist unterfordert, weil z. B. eine höhere Begabung vorliegt
- und vieles mehr

Zuweilen ist es schwierig zu unterscheiden, welches Verhalten im normalen Rahmen (Austesten von Grenzen und Reaktionen) innerhalb der regulären pädagogischen Arbeit zu handhaben ist. Beispiele für unerwünschtes Verhalten von Kindern, das aber durchaus normal ist, sind z. B. zufälliges Anrempeln, Berührungen beim Toben, aufeinander Fallen beim Sturz, Anschreien bei vermeintlichen Ungerechtigkeiten, bei Streit... Daher gilt es sich ein Bild zu machen, ob das Verhalten über das Normale hinausgeht, oder ob ein Verhalten tieferliegende Ursachen hat, das Kind also eigentlich Signale gibt, dass es ihm nicht gut geht. Zunächst ist das jeweilige Verhalten zu bewerten.

Dazu ist es wichtig folgende Kriterien im Blick zu halten:

- das Verhalten tritt immer wieder auf
- das Kind kann das Verhalten scheinbar selber nicht steuern
- das Kind braucht lange, um sich zu beruhigen
- es gibt immer wiederkehrende Episoden von unerkanntem Anlass
- die Heftigkeit des Verhaltens nimmt zu

Dazu eignen sich folgende Prüffragen:

- Wie häufig tritt das Verhalten auf?
- In welchen Situationen kommt es zu dem Verhalten?
- Welche Interventionen wirken?
- Gibt es spezifische Auslöser für das Verhalten?
- Gibt es Personen, denen gegenüber das Verhalten besonders auftritt?

Wichtig ist mit den Eltern frühzeitig ins Gespräch zu gehen, wenn solche Verhaltensauffälligkeiten bestehen. Gemeinsam geht es dann darum, die Ursachen für das Verhalten herauszufinden. Zu bedenken ist, dass das Kind sich in einen Kreislauf begibt von negativen Rückmeldungen, Sanktionen und eine Dynamik auslöst, die sich auf das ganze Team auswirkt. Daher ist es umso wichtiger, sich baldmöglichst Unterstützung durch die Fachberatung zu holen. Auch Fallberatungen und Supervisionen können hier andere Blickwinkel eröffnen, um aus der Spirale von Negativität herauszukommen.

In vielen Fällen werden wir gemeinsam mit den Eltern und Fachdiensten Lösungen finden. Doch manchmal gelingt dies nicht und es ist dann abzuwägen, ob die Weiterbetreuung in der Einrichtung noch dem Wohl des Kindes entspricht. Pädagogen/Pädagoginnen fühlen sich ohnmächtig, da ihre Interventionen nicht fruchten. Sie sind kaum noch in der Lage, den anderen Kindern gerecht zu werden, weil ein einzelnes Kind so viel Aufmerksamkeit und besondere Regeln einfordert.

Andere Kinder werden verängstigt und Eltern anderer Kinder beginnen sich zu beschweren. Es kann zu Konflikten auf allen Ebenen kommen. In solchen Fällen, in denen alle Interventionen nicht greifen, muss auch in Erwägung gezogen werden, gemeinsam mit dem Jugendamt andere Lösungen zu finden und ggf. den Betreuungsvertrag zu kündigen. In diesen Fällen halten wir uns an die vertraglichen Vereinbarungen. Wir informieren das fallzuständige Jugendamt nach § 8a SGB VII.

Rehabilitation/Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und/oder Machtmissbrauch

Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt ist ein langwieriger, aber wichtiger Prozess. Er verläuft nicht linear mit den widerstreitenden Gefühlen auseinanderzusetzen, die bei den Beteiligten im Prozess der Auseinandersetzung und Bewältigung entstehen. Oberste Priorität ist die Sicherstellung des Schutzauftrages der Kinder, um die Unversehrtheit der Schutzbefohlenen zu gewährleisten.

Missbrauch und Gewalt können nicht nur das individuelle, sondern auch das institutionelle Selbstbild erschüttern. Die Auswirkungen zwischen vermuteten, nicht ausreichend belegbaren oder tatsächlich stattgefundenen Handlungen unterscheiden sich dabei nur wenig. Die Einrichtung befindet sich in einer existenziellen Krise, die durch die persönlichen Krisen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verstärkt wird.

Es kann auch vorkommen, dass erwachsene Personen zu Unrecht verdächtigt werden oder ein Übergriff nicht nachzuweisen ist. Beides ist sehr schwierig, da es die betroffenen Personen schwer persönlich beschädigt. Auch in der weiteren Zusammenarbeit mit den Eltern wird es vielleicht schwierig werden. Es ist ein Misstrauensverhältnis entstanden, das wiederhergestellt werden muss, um künftig weiter zusammen arbeiten zu können. Somit können gut durchdachte Präventionsmaßnahmen bzw. Ablaufpläne einer Organisation unbegründete Verdachtsäußerungen bei den Personen nicht vollkommen ausschließen.

Es liegt in der Verantwortung von uns als Träger und der Einrichtungsleitung, einen konstruktiven organisatorischen Lernprozess einzuleiten. Jeglicher Versuch, die Krise zu begrenzen, nach hausinternen Lösungen zu suchen oder Beschuldigte ohne Aufklärung zu entlasten, birgt die Gefahr, Opfer und deren Angehörige zu brüskieren, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu demoralisieren, Einfallstore für Täter/Täterinnen nicht zu erkennen und damit letztlich dem Schutz des Kindeswohls nicht gerecht zu werden.

Wir sehen es als unsere Verantwortung, allen beteiligten Gruppen Orientierung zu bieten, eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln, Haltung zu zeigen und einzufordern und mit dem Prozess der Aufarbeitung einen Neubeginn zu initiieren. Die Aufarbeitung setzt eine Stabilisierung des institutionellen Alltages voraus. Dieser bietet einerseits Halt und gibt andererseits die Möglichkeit, das Gewesene als Teil der Geschichte anzunehmen.

Eine nachhaltige Aufarbeitung umfasst:

- die Selbstverpflichtung zur Aufarbeitung
- die Sicherstellung der Einbeziehung aller Betroffenen
- den Umgang mit der Traumatisierung der Betroffenen

- die Organisationsanalyse: Fehler und Mängel erkennen, analysieren und konstruktiv zur Qualitätsverbesserung nutzen
- die nicht personenzentrierte Fehlersuche
- die Rehabilitation und Reputation der betroffenen Person und nicht zuletzt
- den Neubeginn mit der positiven Rückkopplung auf das Qualitätsmanagement auch wenn es zu keinem konkreten Vorfall kam

Für eine gelingende Aufarbeitung sind Angebote zur Hilfe aller Beteiligten notwendig. Ziel ist es, dass

- sich das/die Opfer als geschätzter und willkommener Teil der Gruppe fühlt/fühlen
- alle Kinder ihre Rechte kennen und wissen, wohin sie sich wenden können und welche Hilfe sie bei Grenzverletzungen erhalten
- Eltern wieder Vertrauen in die Einrichtung gewinnen
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gestärkt sind
- alle involvierten Personenkreise Informationen über einen unbegründeten Verdacht erhalten
- die Einrichtung besser aufgestellt ist, die spezifischen Bedürfnisse der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen (wie z. B. über Fortbildungen, Supervision).

Der Fokus der Rehabilitation sollte hierbei mit gleicher hoher Sorgfalt erfolgen wie bei der Überprüfung im Verdachtsfall.

Stand eine erwachsene Person unter einem klar ausgesprochenen Verdacht, der nicht bestätigt wurde bzw. werden konnte, stellt auch dies eine große Belastung und Verunsicherung für die Beteiligten und das Team dar und könnte im Nachgang zu Spaltungsdynamiken führen. Die **Rehabilitationsmaßnahmen** zu Unrecht Verdächtigter soll sicherstellen, eine weitere möglichst unbelastete Zusammenarbeit innerhalb eines Teams zu ermöglichen. Es sollten klare Maßnahmen benannt sein, um die Vertrauensbasis im Team und zu den Kindern und sowie Eltern wiederherzustellen (z. B. Fortbildungen, Supervisionen).

Nach einer nicht bestätigten Verdächtigung muss geklärt werden, inwieweit und unter welchen Bedingungen für alle Beteiligten die pädagogische Arbeit in Beziehung möglich ist und wiederaufgenommen werden kann und was es an Vertrauen schaffenden Hilfen und Maßnahmen zur Aufarbeitung braucht. Die Rehabilitation eines/einer Beschäftigten und die Aufarbeitung im Team liegen in der Verantwortung des Trägers und der Leitung. Interne bzw. externe Fachberatungen oder Fachdienste begleiten den Prozess. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kindern. Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass in angemessener Weise das Team und die Eltern über den Falschverdacht informiert werden. In der Leitungsverantwortung liegt es auch, einzuschätzen, welche Gespräche mit der betroffenen Person, innerhalb des Teams, ggf. auch mit den betreuten Kindern stattfinden müssen. Erfahrungsgemäß kann eine externe Begleitung des Teams bei der Aufarbeitung, z. B. im Rahmen einer Teamsupervision, hilfreich sein.

individuelle Risikoanalyse der Kindertageseinrichtung

Individuelle Risikoanalyse der Kindertageseinrichtung und Familienzentrum Herrenshoff



Räumlichkeiten/Außengelände

Aus pädagogischen Gründen gibt es in unserer Kindertageseinrichtung Rückzugsmöglichkeiten, die nicht immer direkt einsehbar sind z. B. die einzelnen Schlafräume und Nebenräume usw.. Auch auf unserem weitläufigen Außengelände gibt es einige Rückzugsmöglichkeiten.

Wir wissen von diesen Gefahrenzonen, deshalb haben wir für diese Bereiche und deren Benutzung klare Regeln aufgestellt, um für die bestmögliche Sicherheit zu sorgen.

Das gruppenübergreifende Spiel im Flur und im Außengelände findet nur statt, wenn sichergestellt ist, dass die Eingangstüren verschlossen sind und sich somit kein Fremder ungehindert Zugang zu den Räumen der Kindertageseinrichtung verschaffen kann. Alle Räume, in denen sich die Kinder aufhalten können sind offen, unverschlossen und einsehbar. Schlafräume werden durch Babyphone (mit ausdrücklicher Genehmigung der Eltern) überwacht.

Die Kinder ziehen sich z. B. fürs Turnen, oder wenn sie sich mal umziehen müssen nur dort um, wo der Raum nicht von außen einsehbar ist z. B. das Bad oder andere geschützte Räume. In Nebenräumen, Turnhalle und Wasch- und Schlafräume dürfen sich die Kinder nach Absprache auch alleine aufhalten, damit die Kinder sich auch mal zurückziehen können. Die Kinder dürfen auch den Flur je nach Alter in Kleingruppen nutzen. Das Personal übernimmt somit die Hör- und Sichtkontrolle aus den Erdgeschossgruppen. Das Personal der Gruppe im Obergeschoss bespricht sich mit den Kollegen/Kolleginnen im Untergeschoss, wer die Aufsichtspflicht führt.

Risikoanalyse zwischen Kindern

In unserem Familienzentrum werden Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut. Somit besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbstständigkeit. Nach Entwicklungsstand und Alter dürfen die Kinder sich auch alleine in den Räumlichkeiten unseres Familienzentrums aufhalten. In verschiedenen Bereichen sind die Kinder dann für einige Zeit unbeaufsichtigt. B. wenn sie die Toilette aufsuchen. Dort könnte es zu Übergriffen kommen. Durch unseren allgemeinen Regel Katalog für die Kinder können wir diesem entgegenwirken. Die Kinder lernen bei uns ein deutliches „Nein“ der anderen zu akzeptieren. Sie lernen hier den Umgang mit Nähe und Distanz. Jedes Kind entscheidet selbst, was mit seinem Körper geschieht und darf zu jederzeit sein Spiel beenden. Uns ist es wichtig die Selbst Kompetenz und das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken. Alle Rechte werden den Kindern von uns altersgerecht vermittelt. In den einzelnen verschiedenen Gruppen der Kindertages Einrichtung thematisieren wir immer wieder altersentsprechend das Thema „Gefühle“ und „mein Körper gehört mir“. Wir vermitteln den Kindern, dass es sehr wichtig ist, dass sich die Kinder einer Kollegin jederzeit anvertrauen können und über Ängste usw. sprechen dürfen.

Risikoanalyse zwischen Erwachsenen/Eltern und Kindern

In der Bring- und Abholphase gibt es feste Strukturen. Hier können jedoch Unbefugte einen leichten Zugang zum Haus bekommen, da viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Wenn Kinder von einer uns unbekannt Person abgeholt werden, muss diese eine Abholberechtigung der Eltern vorlegen und sich ausweisen können. Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren. Außerdem achten wir darauf, dass Eltern nicht ins Bad gehen, wenn Kinder sich dort alleine aufhalten oder ein Mitarbeiter wickelt. Wir weisen Eltern in diesem Fall auf unsere Regeln hin und erklären diese.

Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht. Das Benutzen von Mobiltelefonen ist untersagt.

Tages- und Wochenpraktikanten werden mit den Kindern nicht alleine gelassen.

Personen, die nicht zum Personal gehören wie. Z. B. Handwerker, Hausmeister, Musikpädagogen usw.... erhalten nur durch Kontrolle Zutritt zu unserer Kindertageseinrichtung. Das Personal achtet darauf, dass sich diese Personen nicht unbeobachtet mit den Kindern beschäftigen. Das Personal nimmt an Schulungen zum Thema §8a teil und ist sensibilisiert und wachsam allen Auffälligkeiten gegenüber.

Risikofaktoren zwischen Pädagogen und Kindern

Als pädagogische Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden. Unser Umgangston ist höflich und respektvoll. Ironie und Bloßstellung wird vermieden. Herabwürdigungen, abwehrende Äußerungen und ausgrenzendes Verhalten sind untersagt. Konsequenzen müssen für die Kinder angemessen und nachvollziehbar sein. Wir geben den Kindern den größtmöglichen Raum eigene Entscheidungen zu treffen. Der Körperkontakt zwischen Kindern und Pädagogen sind wesentlich und unverzichtbar, vor allem in der Eingewöhnungsphase, beim Wickeln, trösten oder auch der Schlafphase. Dabei achten wir Pädagogen auf ein professionelles Nähe- und Distanz Verhältnis.

Wir respektieren das Recht des Kindes „nein „zu sagen. Wir zeigen aber auch den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten ihrerseits und wahren Intimbereiche.

In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen. In diesen Situationen wird eine zweite Person hinzugezogen. Bei emotionalen Stresssituationen muss es möglich sein, dass sowohl Kinder als auch Pädagogen sich aus der Situation rausnehmen können.

Risikofaktoren zwischen Erwachsenen-(Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen/Eltern)

In unserer Kindertageseinrichtung sind wir im täglichen Kommunikationsaustausch mit den Eltern. Hier kann auch mal unangemessene Nähe entstehen. Ein unreflektierter Sprachgebrauch könnte bereits als grenzüberschreitend empfunden werden. Wir achten deshalb auf einen angemessenen, wertschätzenden und gewaltfreien Sprachgebrauch. Wir pflegen nach Möglichkeit keine privaten Kontakte mit Eltern. Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern betroffenen Kindes weiter. Eltern- und Mitgliederversammlungen sowie Entwicklungsgespräche mit den Eltern werden unter Beachtung aller Gesprächsregeln moderiert.

Anlagen

Checkliste - Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer nimmt die Meldung entgegen?

Wann geht die Meldung ein? (Datum, Uhrzeit)

Wer meldet? (Name, Adresse, Telefonnummer)

Welche/s Kind/Kinder sind betroffen? (Name, Vorname)

Wie wird gemeldet? (Telefon, Gespräch etc.)

Was wird berichtet?

Was wurde der/dem Informant/in von wem erzählt?

Hat die/der Informant/in selbst etwas beobachtet?

Gibt es körperliche Auffälligkeiten/Hinweise?

Gibt es Informationen zum Zeitpunkt des Geschehens?

Sind weitere Kinder beteiligt?

Wird ein Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters geäußert? Gegen wen? (Name, Vorname)

.....
.....
.....

In welcher Beziehung steht der/die Beschuldigte zum Kind?

.....
.....

Wie wird der Verdacht begründet?

.....
.....

Wenn Eltern nicht Melder sind – sind die Eltern informiert?

.....
.....

Sind weitere Personen informiert? Wer?

.....
.....

Sind weitere Schritte in die Wege geleitet worden? (z. B. ärztliche Untersuchung, Anzeige etc.)

.....
.....
.....

Weitere Informationen

.....
.....
.....

Erste Verabredungen mit der meldenden Person

.....
.....
.....

Wer wird über das Gespräch informiert?

.....
.....
.....

Erhält die meldende Person Rückmeldung, wenn ja von wem?

.....
.....

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung - Dokumentation

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer dokumentiert die Hinweise? (Name, Funktion, Einrichtung, Datum)

Was ist passiert? Kurze Schilderung des Vorfalls bzw. der Ereignisse

Woher stammen die Informationen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen?

Von der dokumentierenden Fachkraft selbst? (Name/n)

Von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung? (Name/n)

Von Kindern und Eltern der Einrichtung? (Name, Telefon)

Von Personen außerhalb der Einrichtung? (Name, Telefon)

Welche/s Kind/er sind betroffen? Bitte, wenn möglich, die Namen der Kinder nennen.

Auf welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beziehen sich die Hinweise? Bitte, wenn möglich, den/die Name/n nennen.

Welche Informationen liegen vor? Bitte möglichst genaue Angaben (Ort, Zeit, Zeugen)

Sofern Aussagen von Kindern vorliegen müssen diese möglichst wörtlich zitiert werden. Außerdem muss beschrieben werden, in welcher Situation und wem gegenüber und ggf. auf welche Frage oder Aufforderung hin sie diese Aussage gemacht haben.

Auf welchen weiteren Vermutungen oder Gefühlen begründet sich die Besorgnis der Gefährdung?

Wurden die Eltern der betroffenen Kinder informiert? (wann, von wem, worüber)

.....

Wer wurde noch informiert? (wann, von wem, worüber)

.....

Information an Einrichtungsleitung weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....

Information von Einrichtungsleitung empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....

Information an Träger weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....

Information von Träger empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....

Information an Aufsichtsbehörde weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....

Information von Aufsichtsbehörde empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....

Abschluss des Verfahrens

Sollten sich aufgrund der Hinweise keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ergeben, kann das Verfahren hier abgeschlossen werden.

.....

Kurze Begründung dafür, dass die genannten Hinweise und Beobachtungen nicht weiter untersucht und an die Aufsichtsbehörde weitergegeben werden.

.....

Datum und Unterschrift des Dokumentierenden

.....

Hinweis auf Kindeswohlgefährdung – Erstbewertung

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer bewertet die Hinweise?

Grundsätzlich sollte die Erstbewertung der Hinweise und Beobachtungen immer durch mehrere Personen (Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, ggf. externe Berater) gemeinsam erfolgen.

Name, Funktion

Name, Funktion

Name, Funktion

Name, Funktion

Die Bewertung bezieht sich auf folgende Dokumentation von Hinweisen (Name, Datum, Unterschrift)

Fragen zur Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation		wenn ja, bestätigt durch
Schildern ein oder mehrere Kinder Übergriffe bzw. Grenzverletzungen durch einen bestimmten Mitarbeiter oder einer bestimmten Mitarbeiterin?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Zeigen Kinder Verhaltensauffälligkeiten (z. B. Angst), die im Zusammenhang mit der vermuteten Gefährdung stehen können?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Zeigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Verhaltensauffälligkeiten, z. B. Distanzlosigkeit, Aggressivität, die im Zusammenhang mit der vermuteten Gefährdung stehen?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Wurden erniedrigende oder verletzende körperliche oder sexuell motivierte Übergriffe durch bestimmte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unmittelbar von anderen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung beobachtet?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Sind bei einem Kind Verletzungen sichtbar, die auf die vermutete Gefährdung zurückgeführt werden können?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- oder Steuerungsfähigkeit einer bestimmten Mitarbeiterinnen oder eines bestimmten Mitarbeiters erkennbar?	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Es gibt außerdem folgende weitere Hinweise auf eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung

Ergebnis der Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation

Die aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung kann ausgeschlossen werden.

ja
 nein

Maßnahmen (bitte eine der drei Optionen auswählen)

1. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung **wurde festgestellt**, deshalb sind folgende Maßnahmen zu treffen

	verantwortlich	bis wann
Die betroffenen Eltern werden informiert.		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.		
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt.		

2. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Einrichtung **konnte nicht ausgeschlossen werden**. Eine vertiefte Prüfung der Hinweise und Beobachtungen ist erforderlich. Dazu werden folgende Maßnahmen durchgeführt

	verantwortlich	bis wann
Die betroffenen Eltern werden informiert.		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.		
Die beschuldigte Fachkraft wird freigestellt.		

3. Eine aktuelle Bedrohung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung **konnte ausgeschlossen werden**, eine weitere Überprüfung von Hinweisen auf durch Mitarbeiterinnen der Einrichtung verursachte Gefährdung ist nicht erforderlich. Zur weiteren Klärung und Aufarbeitung der Situation werden folgende Maßnahmen durchgeführt

	verantwortlich	bis wann
Die betroffenen Eltern werden informiert.		
Die Aufsichtsbehörde wird informiert.		

Datum und Unterschrift der Beteiligten

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – zusammenfassende Bewertung

Datum

Name der Einrichtung

Träger

Wer bewertet die Informationen?

Grundsätzlich sollte eine Bewertung von Informationen bezüglich der Gefährdung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer durch mehrere Personen (z. B. Leitung, Träger, Aufsichtsbehörde, ggf. externe Berater) gemeinsam erfolgen.

Name, Funktion

Name, Funktion

Name, Funktion

Name, Funktion

Wie erfolgt die Bewertung der Informationen?

In einer gemeinsamen Sitzung (Datum)

In anderer Weise, nämlich

Welche Informationen lagen vor?

Woher stammen Hinweise, worauf bezogen sich die Hinweise, welche weiteren Informationen und Vermutungen lagen vor?

Wie wurden die Informationen überprüft?

z. B. durch Gespräche mit betroffenen Kindern und Eltern, durch Gespräch mit Fachkräften, wer hat die Gespräche geführt, wurde externe Berater einbezogen etc.

Welche schriftlichen Dokumente liegen vor?

Dokumentationen, Gesprächs- oder Telefonprotokolle, Zeugenaussagen, (ärztliche) Gutachten

Ergebnis der Bewertung

Für eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spricht

.....
.....

Gegen eine Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter spricht

.....
.....

a) Die Bewertung ergab, dass eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.

Begründung

.....
.....

Weitere Maßnahmen

.....
.....

b) Die Bewertung ergab, dass weiterhin unklar bleibt, ob eine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.

Begründung

.....
.....

Weitere Maßnahmen

.....
.....

c) Die Bewertung ergab, dass keine Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorliegt.

Begründung

.....
.....

Weitere Maßnahmen

.....
.....

Wer ist über das Ergebnis der zusammenfassenden Bewertung zu informieren?

Betroffene, Beschuldigte, Aufsichtsbehörde, Datum

.....
.....

.....
.....

Datum und Unterschrift der Beteiligten

.....
.....

Selbstverpflichtungserklärung – Verhaltenskodex bei Neueinstellung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

Im Rahmen der Belehrung zum Kinderschutz wird jede/jeder neue Beschäftigte/Beschäftigter zum Kinderschutz unterwiesen (Verhaltenskodex) und unterschreibt die Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz.

1. Unsere Arbeit mit den Kindern und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde der Mädchen und Jungen.
2. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schritte zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kinder zu verhindern.
3. Wir wollen die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen.
4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder non-verbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern.
6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf Leitungsebene. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle.
7. In unserer Rolle als Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
8. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinderarbeit.

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen.

Mein Engagement in der Einrichtung _____ (Name der Einrichtung) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich kenne die Kinderrechte der UN- Kinderechtskonventionen und setze diese in meiner Arbeit um.

3. Meine Zusammenarbeit im Team und mit den Kindern und ihren Familien ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

4. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal, ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

6. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Kindern.

8. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder verpflichtet. Wenn sich mir Kinder anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

9. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Kindern keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen in der Kindertageseinrichtung _____(Name der Einrichtung), das Vertrauen der Kinder und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Kindern auszunutzen.

Ort, Datum Unterschrift

Interner Meldebogen bei grenzverletzendem Verhalten von Kindern

1. Kindergarten:

Name des Kindes _____ Alter des Kindes _____

Name der für das Kind zuständigen Fachkraft _____

2. Worin besteht das konkret grenzverletzende Verhalten?

Verhalten des Kindes	Nie	selten	häufig	täglich
Das Kind greift offensichtlich grundlos andere Kinder an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Verhalten tritt unvorhersehbar auf				
Das Kind greift Erwachsene körperlich an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind kann sein Verhalten bei Konflikten nicht regulieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind lässt sich im Anschluss an die Episode leicht beruhigen, reagiert auf Ansprache.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Kind akzeptiert nicht was die Erwachsenen sagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Kinder haben Angst vor dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Erzieherinnen haben Angst vor dem Kind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Häufigkeit der Episoden steigt, seit..... an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es müssen verhaltensregulierende Erziehungsmaßnahmen angewandt werden, die in der Kindertagesstätte nicht adäquat sind (festhalten; separieren; unmittelbares, verbales und körperliches eingreifen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt Beschwerden von anderen Eltern über das Verhalten des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Was Ihnen noch aufgefallen ist:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ressourcen der Eltern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Eltern nehmen die von Ihnen benannten Probleme wahr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stimmen die Eltern mit Ihrer Problemsicht überein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Eltern nehmen Ihre Hilfen an und/ oder sind bereit, geeignete externe Hilfen zu installieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:				
Ressourcen des Kindes				
Das Kind kann sich Ihnen nach der grenzverletzenden Episode mitteilen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es holt selbst Hilfe, wenn es im Konflikt nicht weiter kommt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es versucht, sein Verhalten zu korrigieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es versucht, sein Verhalten anders zu regulieren und Regeln einzuhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ressourcen der Einrichtung				
Wir verfügen über ausreichend Personal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir verfügen über Fachlichkeit zum Thema	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir haben Rückzugsmöglichkeiten für besondere Angebote im kleinen Rahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderrechte sind in unserer Arbeit fest verankert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unser Team kann die zusätzliche Belastung bewältigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wir sind im Sozialraum mit Trägern der Jugendhilfe vernetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Wir haben uns fachkundige Hilfe geholt, bei:

4. Wir benötigen vom Träger folgende Unterstützung:

.....

Die Leitung wurde informiert ja nein

Wenn ja, wann?.....

Das Jugendamt betreut die Familie bereits? ja nein

Es wurde bereits eine Kinderschutzmeldung an das Jugendamt veranlasst ja nein

Wenn ja, wann?.....

Zuständiges Jugendamt Ansprechpartner

Jugendamt

Ansprechpartner*in

Das Kind hat einen Integrationsstatus nein a b

Ein Integrationsstatus ist beantragt nein a b

.....

Weiterleitung an die zuständige Bereichsleitung: Frau/ Herr _____

_____ Datum:

_____ Kitaleitung

Mitteilung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung an die Sachgebietsleitung des Trägers, am.....

Protokollvorlage für Pädagog*innen,

Beispiel/e und Beschreibung des grenzverletzenden Verhaltens des Kindes:

Datum/ Situation	Was ist passiert?	Reaktion der Aufsichtsführenden/ ggf. betroffenen Fachkraft	Maßnahmen/ Festlegungen durch die Leitung	Bemerkung
Beispiel: Am 22.02.19 Spiel im Garten	z.B.: Sophie R. hat die Pädagogin, Frau K., in den Arm gebissen, als diese einen Streit von 3 Kindern schlichten wollte. Frau K. hat eine Wunde, die blutete.	Frau K. sprach Sophie gezielt laut an, sie möge aufhören und zog sofort ihren Arm zurück.	Frau K. wurde sofort zum Arzt geschickt.	Sophie wurde durch Kollegin L. weiter betreut.

Rechtliche Grundlagen

Der Auftrag des Kinderschutzes in der Kindertagesstätte leitet sich unmittelbar aus dem Grundgesetz auf nationaler Ebene aber auch und zwar noch expliziter über die Kinderrechte, die auf internationaler Ebene festgelegt sind, ab. Diese beschreiben konkreter, welche Rechte Kinder haben und weisen damit darauf hin, welche Einschränkungen von Rechten verboten sind.

Das Grundgesetz

Im Grundgesetz sind sehr allgemeine und sehr grundlegende Regelungen getroffen auf deren Grundlagen unser Staat fußt. Veränderungen hierin sind nur sehr schwer umzusetzen.

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Mit dem Art. 6 wird das sogenannte „staatliche Wächteramt“ definiert. Damit wird festgelegt, dass die staatliche Gemeinschaft über die Tätigkeit der Eltern wacht. Zuständig dafür ist das Jugendamt insbesondere der dafür zuständige Regionale sozialpädagogische Dienst (RSD). Dafür benötigt der RSD allerdings die Hinweise und Anhaltspunkte und die Kooperation der anderen Akteure und Dienste.

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes – legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest und stellt die Wichtigkeit von deren Wert und Wohlbefinden heraus. Die Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Bis auf einen einzigen Staat – die USA – haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Im BGB ist das Grundgesetz etwas ausdifferenzierter und das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist festgelegt.

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern (Frühe Hilfen).

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder-und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit,

so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrene Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(4) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
- a. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - b. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
 2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
 2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.
- (5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

Kontakt und Beratungsstellen

Erfahrene Fachkräfte des Jugendamts Rhein-Kreis Neuss:

Alexandra Bertho

Tel. 02161 6104-5107

alexandra.bertho@rhein-kreis-neuss.de

Ulrike Gerhards

Tel. 02161 6104-5114

ulrike.gerhards@rhein-kreis-neuss.de

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung wenden Sie sich bitte an die Zentrale des Jugendamts Rhein-Kreis Neuss unter Tel. 02161 6104-5103



Impressum:

Rhein-Kreis Neuss · Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

www.rhein-kreis-neuss.de



www.facebook.com/rheinkreisneuss



www.twitter.com/rheinkreisneuss



www.instagram.com/rhein_kreis_neuss

Fotos: Getty Images
10/2023

rhein
kreis
neuss

Fachberatung Kinderschutz
in Korschenbroich, Jüchen und
Rommerskirchen



Kinder wirksam schützen

Sie arbeiten mit Kindern und Jugendlichen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Von einem „komischen Bauchgefühl“ bis hin zu einem konkreten Verdacht – wir sind für Sie als Ansprechpartner und beratende Fachkräfte da. Unsere Beratung ist zeitnah und kostenfrei.

Schauen Sie hin, denn Kinderschutz kann nur gelingen, wenn wir zusammen arbeiten und sich alle mitverantwortlich fühlen.

Aufgaben der Fachberatung Kinderschutz

Als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ sind wir beratend für Institutionen und Einzelpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, tätig. Wir übernehmen die Steuerung und die Verantwortung für den Beratungsprozess.

Unsere Beratung ist zwar im Jugendamt angegliedert, dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie eine Meldung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung abgeben. Sie müssen keine persönlichen Daten bzgl. des Kindes oder Jugendlichen angeben. Nur bei akuter Kindeswohlgefährdung benötigt das Jugendamt weitere Angaben, um das Kind/ den Jugendlichen schützen zu können.

Gemeinsam mit Ihnen führen wir eine strukturierte Gefährdungseinschätzung durch, planen Handlungsschritte zur möglichen Einbeziehung der Eltern und Kinder, informieren über regionale Hilfsangebote und geben Empfehlungen für das weitere Vorgehen und über geeignete Schutzmaßnahmen ab.

Sie haben beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen?

Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Psychologinnen und Psychologen, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Ausbilderinnen und Ausbilder von Jugendlichen, auch Menschen, die auf Honorarbasis in Tanzschulen, Fußballvereinen, etc. tätig sind, haben einen Beratungsanspruch, dem wir gerne nachkommen.

Sind Sie in der Kinder- und Jugendhilfe tätig?

Ihre Einrichtung hat in der Regel mit dem örtlichen Jugendamt schriftlich vereinbart, was im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung zu tun ist und wer für Sie als „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend zur Verfügung steht. Diese können beim Träger selbst ansässig sein, aber auch extern, z.B. beim Jugendamt tätig sein. Wenden Sie sich zunächst an Ihren Vorgesetzten, um die Vorgehensweise abzuklären.



Zornröschen e.V.

Verein gegen sexualisierte Gewalt
an Kindern und Jugendlichen

Eickenerstrasse 197
41063 Mönchengladbach

Telefon: 0 21 61 - 20 88 86

www.web216.kunden.use-web.com

E-Mail: info@zornroeschen.de



AKS - Ambulanz für Kinderschutz

Die Ambulanz für Kinderschutz ist eine Fachberatungsstelle zur Thematik des sexuellen Missbrauchs, der Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen.

Die AKS ist eine der ältesten Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch in Deutschland. Sie wurde 1988 auf Initiative des Jugendhilfeausschusses der Stadt Neuss in Trägerschaft des Evangelischen Vereins für Jugend- und Familienhilfe e.V. gegründet. Heute ist die Fachberatungsstelle nach wie vor in Trägerschaft der Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH Kaarst.

KONTAKT

AMBULANZ FÜR KINDERSCHUTZ AKS

Preußenstraße 84 · 41464 Neuss
 (Gelände Lukaskrankenhaus, Haus 5)
 Tel. 02131 . 98 01 94 · Fax 02131 . 85 81 66
aks@jugend-und-familienhilfe.de



Herzlich
Willkommen

Deutscher Kinderschutzbund
 Ortsverband Neuss e.V.
 Schulstrasse 22-24
 41460 Neuss
 Telefon: 02131 - 28718
 Fax: 02131 - 274956
 Email: info@dksb-neuss.de

Oberstraße 97, Eingang Hymgasse
 41460 Neuss
 Tel.: 02131 90-5181
 E-Mail: erziehungsberatung@stadt.neuss.de



Trägerinterne Dienstanweisung

Dienstanweisung über das Verfahren gem. der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII vom 15.07.2020

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage des § 8 a Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) hat die Stadt Korschenbroich als Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder mit dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss als örtlichen Träger der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl eine Vereinbarung geschlossen, die Regelungen eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen den Beteiligten beinhaltet. Diese Vereinbarung ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

Da bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ein schnelles Handeln erforderlich ist, wurden die Aufgaben des Trägers von Tageseinrichtungen überwiegend den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in den Tageseinrichtungen übertragen.

2. Verfahren

Wie aus der Vereinbarung hervorgeht, ist je nach eingeschätzter Dringlichkeit entweder zunächst eine erfahrene Fachkraft zu beteiligen oder sofort das Jugendamt zu informieren.

Bezüglich der Information des Trägers ist wie folgt zu verfahren:

- Bei Hinzuziehen einer Fachkraft

Die Leitung des Amtes 40 Bildung, Kultur und Sport bzw. bei Abwesenheit ihre Vertretung oder die Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen ist telefonisch zu informieren, sobald eine erfahrene Fachkraft hinzugezogen wurde. Die anschließende schriftliche Mitteilung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- gewichtige Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung
- mit der erfahrenen Fachkraft vorgenommene Risikoeinschätzung
- den Personensorgeberechtigten angebotene Hilfe
- Annahme der Hilfen durch die Personensorgeberechtigten

- Bei Anwendung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes

Nachdem das Jugendamt informiert wurde, ist sofort auch die Leitung des Amtes 40 Bildung, Kultur und Sport bzw. bei Abwesenheit ihre Vertretung oder die Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen über den Fall telefonisch zu informieren. Die anschließende schriftliche Meldung soll Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung
- Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin des Jugendamtes, dem/der der Fall gemeldet wurde

Dienstanweisung über das Verfahren gem. der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII vom 15.07.2020

3. Erweitertes Verfahren

Ist eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Stadt Korschenbroich an der Kindeswohlgefährdung beteiligt oder hat diese / dieser sie zu verantworten, ist zusätzlich zu den vorgenannten Verfahrensweisen durch die Leitung des Amtes 40 Bildung, Kultur und Sport bzw. bei Abwesenheit durch ihre Vertretung oder die Sachgebietsleitung Kindertageseinrichtungen eine Meldung an das Amt 10 Organisation und Personal vorzunehmen. In dieser Meldung ist die betroffene Mitarbeiterin / der betroffene Mitarbeiter, sowie das genaue Geschehen mit Datum, Ort und Uhrzeit, zu nennen.

Wenn es die Situation erfordert, ist die Einrichtungsleitung befugt in Absprache mit dem Amt 40 die betroffene Mitarbeiterin / den betroffenen Mitarbeiter mündlich vom Dienst freizustellen. Eine ergänzende kurzfristige schriftliche Freistellung wird durch das Amt 10 Organisation und Personal veranlasst.

Das Amt 40 veranlasst einen Gesprächstermin mit der Betroffenen / dem Betroffenen. Zu diesem Termin sind außerdem die Kita-Leitung, die Leitung des Amtes 10, ein Vertreter des Kreisjugendamtes, die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat einzuladen. Der zuständige Fachbereichsleiter des Amtes 40 entscheidet, ob der weitere Einsatz der betroffenen Kraft in einer Kita zu verantworten ist.

Im Anschluss entscheidet der für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleiter, ob und in welcher Form personalrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

4. In-Kraft-Treten

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Korschenbroich, den 15.07.2020



M. Venten

Vordruck Meldung gemäß §47 SGB VIII



Meldung gemäß § 47 SGB VIII zu einem Ereignis oder/und einer Entwicklung, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen:

Träger:

Einrichtung:

Aktenzeichen:

Art und Zeitpunkt des Ereignisses bzw. der Entwicklung als Stichpunkt	
Angaben zum Betreuungsangebot, auf das sich die Meldung bezieht (Name und Standort der Einrichtung sowie der Angebotsform, welches Leistungsangebot, aktueller Belegungsstand, Personalbesetzung)	
Details zu den beteiligten Personen (Minderjährige mit Vorname-nennung, Geschlecht und Alter, Namen der Mitarbeitenden u.a.)	
Was hat sich konkret ereignet? (detaillierte Sachverhalts-schilderung, Zeitangaben, evtl. Vorinformationen etc.)	

Welche (Kinderschutz-) Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen?	
Welche Personen bzw. Institutionen sind wann informiert worden?	
Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant?	
Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem geschilderten Sachverhalt?	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/Funktion)

Meldebogen gemäß § 8a SGB VIII zur Weiterleitung an das Jugendamt

Angaben zum Meldenden

Meldende Institution: Datum:

Name Melder*in: Funktion Melder*in:

Privatperson Name, Vorname:

Anonym (wenn anonym keine Daten des Meldenden eintragen)

Institution Telefon:

Angaben zum Kind

Familienname: Vorname:

Alter / Geburtsdatum: Geschlecht:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort):

Mutter: Vater:

Telefon Mutter: Telefon Vater:

weitere Kinder / Jugendliche im Haushalt:

Sonstige für den Notfall angegebene Personen:

Ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder der Eltern:

Welche Beobachtung wurde direkt wahrgenommen?

Schilderung des Sachverhaltes:

Wahrgenommen wurde:

- | | | | |
|------------------------------------|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| (1) körperliche Gewalt | <input type="checkbox"/> | (7) Sucht/ Alkohol-/ Drogenmissbrauch | <input type="checkbox"/> |
| (2) sexuelle Gewalt | <input type="checkbox"/> | (8) Verwahrlosung der Wohnung | <input type="checkbox"/> |
| (3) gesundheitliche Gefährdung | <input type="checkbox"/> | (9) Schulprobleme/ Schuldistanz | <input type="checkbox"/> |
| (4) Aufsichtsverletzung | <input type="checkbox"/> | (10) Suizidversuch/Suiziddrohung | <input type="checkbox"/> |
| (5) Vernachlässigung | <input type="checkbox"/> | (11) seelische Gewalt | <input type="checkbox"/> |
| (6) Überforderung der Kindeseltern | <input type="checkbox"/> | (12) Loyalitätskonflikt von Kindern | <input type="checkbox"/> |

Wann wurde die Beobachtung gemacht?

Ergebnis des Einschätzungsbogens (bitte beifügen):

Wurden die Eltern oder beteiligte Dritte bereits informiert? ja nein

Wurde das Kind über die weitere Vorgehensweise informiert? ja nein

Sind bereits Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen worden? ja nein

Wenn ja, welche

Unterschrift des Meldenden

ggf. Unterschrift Leitung Institution

Literaturverzeichnis

- **Bürgerliches Gesetzbuch (GB)**, 2002, zuletzt geändert 24. Juni 2022. *"Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002.*
- **Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Achtes Buch:** (letzte Änderung 2022). *Kinder- und Jugendhilfe.*
- **Unicef.** (1989). *Konvention über die Rechte des Kindes.* Köln: Deutsches Komitee für UNICEF e.V. Abgerufen am 2022 von <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>
- **LVR (Landschaftsverband Rheinland)**
- **Wissenschaftlicher Artikel zu vgl. BBP 2014**
- **Schone/Tenhaken 2015, S. 20**
- **OLG Köln 30.09.2003**

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

für Tageseinrichtungen für Kinder im Einzugsbereich des Kreisjugendamtes Neuss

zwischen der

Stadtverwaltung

Amt 40

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

- als Träger -

und dem

Rhein-Kreis Neuss, Jugendamt

Am Kirmsichhof 2, 41352 Korschenbroich

- als Träger der Jugendhilfe -

Präambel

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (§1 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Die grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl mittels eines weiten Leistungsspektrums. Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben, die durch öffentliche und freie Träger zugunsten junger Menschen und deren Familien angeboten und durchgeführt werden.

Grundlagen der Vereinbarung zur Kooperation im Kinderschutz

In der Kinder- und Jugendhilfe nimmt der Kinder- und Jugendschutz eine zentrale Rolle ein. Der besondere Schutzauftrag obliegt allerdings nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht erbringen sowie freie Träger und Personen/ Institutionen nach § 4 KKG, die beruflich mit Kindern/Jugendlichen in Kontakt sind.

Der Schutz Minderjähriger vor Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Kooperationspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung, des jeweils in der aktuellen Fassung in Kraft getretenen, Bundeskinderschutzgesetzes sowie dem

Landeskinderschutzgesetz leisten. In seiner Arbeit leistet der Kooperationspartner einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Gesetzliche Grundlagen

Die Kooperationsvereinbarung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen nach §§ 8a, 8b SGB VIII und § 4 KKG, Landeskinderschutzgesetz und ist jeweils in der aktuellen Form gültig.

Beteiligung

Kinder und Jugendliche sind in allen Fragen, die sie betreffen, altersgemäß und entwicklungs-spezifisch zu beteiligen; dies gilt auch bei der Gefährdungseinschätzung und bei Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung oder bei Hilfemaßnahmen zur Förderung ihrer Entwicklung. Die Sorgeberechtigten sind gleichermaßen zu beteiligen, sofern der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist.

Datenschutz

Werden Einrichtungen und Dienste der freien Träger bei der Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen, ist sicherzustellen, dass der Schutz personenbezogener Daten bei der Erhebung und Verwendung nach § 61 Abs. 3 SGB VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Die Weitergabe anvertrauter Daten im Sinne des § 65 SGB VIII ist nur mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, möglich.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Um die Aufgaben nach § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, erarbeitet und prüft das Jugendamt in einem regelmäßigen Turnus Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährung und Erbringung von Leistungen, zur Erfüllung anderer Aufgaben, zum Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGBV III, zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Der Kooperationspartner überprüft und stellt die Qualitätsabläufe und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter*innen in seinen Arbeitsbereichen regelmäßig sicher.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sich bei Dissens an die Leitungen des Jugendamtes wenden, damit die Kooperation im Kinderschutz gelingen kann.

Freie Träger/ Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe

Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die einrichtungsinternen Verfahrensstandards zur Bearbeitung einer Kindeswohlgefährdung geregelt sind. Alle Leitungskräfte und Mitarbeiter sind entsprechend informiert und geschult, um bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen. Die Erziehungsberechtigten und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und es sind Hilfen anzubieten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Falls die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren.

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

1. Kooperationsgrundlagen - Kinderschutz

Der allgemeine Schutzauftrag basiert auf dem Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder einer Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII zwischen dem Jugendamt und dem Kooperationspartner basiert auf beidseitiger Transparenz und Wertschätzung. Die Selbstständigkeit des Kooperationspartners in seiner Organisationsstruktur wird beachtet.

2. Verfahrensablauf Kinderschutz

Auf Grundlage einer transparenten Zusammenarbeit beinhalten die fachlichen Standards der Kooperationspartner zur Bearbeitung des Schutzauftrages:

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind grundsätzlich die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die Kindertagespflegepersonen und alle anderen Akteure und Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, verpflichtet, einen umfassenden Klärungsprozess zu den Fürsorge-, Erziehungs- und Lebensbedingungen einzuleiten und Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes zu bearbeiten, mit Beteiligung der Personensorgeberechtigten und der betroffenen Kinder/ Jugendlichen.

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte (s. Anlage) für eine Kindeswohlgefährdung wahr, wird die zuständige Leitung umgehend informiert.

(2) Wird das Gefährdungsrisiko bestätigt, wird eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen. Bei Dissenz ist es ebenso möglich, dass sich die Fachkraft direkt an die insoweit erfahrene Fachkraft wendet, um das Gefährdungsrisiko mit dieser einzuschätzen, und geeignete Hilfen zu erörtern, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplans).

(3) Die Erziehungsberechtigten werden in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger bzw. den Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung.

(4) Kinder und Jugendliche werden altersgerecht in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, sofern ihr wirksamer Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird.

(5) Sind Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls notwendig, werden diese den Personensorgeberechtigten aufgezeigt und darauf hingewirkt, Hilfen anzunehmen. Diese sind hinsichtlich des Inhaltes, des Umfangs und der zeitlichen Perspektiven zu dokumentieren.

(6) Es wird geprüft, ob die Kindeswohlgefährdung durch die in Anspruch genommenen Hilfen abgewendet wurde.

(7) Das Jugendamt ist unverzüglich zu informieren, wenn

- eine Gefährdungseinschätzung nicht zuverlässig durchgeführt werden kann,
- die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken,

- die angenommene Hilfe als nicht ausreichend erscheint oder die Gefährdung aus anderen Gründen nicht abgewendet werden kann.

(8) Die Personensorgeberechtigten und die Kinder/Jugendlichen werden informiert, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt.

(9) Die Mitteilung (s. Anlage) an das Jugendamt enthält:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes/ Jugendlichen; und der der Personensorgeberechtigten,
- Gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
- beteiligte Kooperationspartner.

(10) Die Mitteilung erfolgt schriftlich; bei besonderen Umständen erfolgt vorab eine mündliche Mitteilung.

Ziel ist, eine fundierte Einschätzung und Bewertung vorzunehmen:

- zu dem Zustand des Kindes/Jugendlichen, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive,
- zu der Bereitschaft und Fähigkeit der Sorgeberechtigten, die Problemlage zu verstehen und den Schutzplan umzusetzen,
- zur Wiederherstellung des Kinderschutzes nach Umsetzung des Schutzplans.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich:

- bei gewichtigen Anhaltspunkten für sofortigen Handlungsbedarf das Jugendamt umgehend zu informieren.

Eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen (bereits eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten) erfordert eine sofortige Gefahrenabwehr durch Einbeziehung des Jugendamtes bzw. ggf. durch Notarzt/ Polizei.

- eine insoweit erfahrene Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über fachliche Kompetenzen sowie über mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz. Sie verfügt über persönliche Kompetenzen, über Beratungs- und Kooperationskompetenzen und hat Kenntnisse über das Leistungsspektrum verschiedener örtlicher Hilfen/ Netzwerke.

Hält der Träger nicht selbst eine insoweit erfahrene Fachkraft vor, besteht die Möglichkeit ebenso die Fachberatung Kinderschutz des Kreisjugendamtes oder eine insoweit erfahrene Fachkraft bei einem externen Träger (z.B. Ambulanz für Kinderschutz) anzufragen.

- die Dokumentation des Kinderschutzprozesses umgehend schriftlich und nachvollziehbar umzusetzen.

Die Dokumentationspflicht beinhaltet bei jedem Verfahrensschritt: beteiligte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Vereinbarungen zum konkreten Schutzkonzept, Zeitvorgaben für Überprüfungen, die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen.

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen

Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen (haupt-, neben- und ehrenamtlich) beschäftigt, vermittelt oder Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen lässt, die wegen einer in § 72a SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Inkrafttreten, Laufzeit

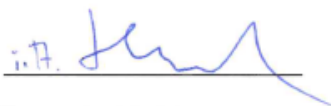
Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft und ist bis auf Weiteres gültig.

Änderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt.

Korschenbroich, den 13.12.2024



Marion Klein
Leiterin Jugendamt
Rhein-Kreis Neuss



Träger der Einrichtung
Herold
Stadtverwaltungsrat

Anlage Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

I. Daten des örtlichen Jugendamtes

Daten des örtlichen Jugendamtes zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Kreisjugendamt Neuss
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
02161 6104 5103

Daten des örtlichen Jugendamtes für die anonymisierte Beratung und Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die „InsoFa“

Alexandra Bertho
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
02161 6104 5107

Anlage Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz**II. Beteiligung der insoweit erfahrenen Fachkräfte auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz**

Dem Kooperationspartner steht keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung.

Der Kooperationspartner benennt als insoweit erfahrene Fachkräfte:

(Name) (Funktion) (Berufsausbildung)

(Name) (Funktion) (Berufsausbildung)


.....
(Unterschrift Kooperationspartner)
Herold
Stadtverwaltungsrat

Anlage Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz

III. Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind z. B. Hinweise, Beobachtungen oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung/ Gewalt
- sexuelle Gewalt/ sexueller Missbrauch.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des Kindes oder Jugendlichen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Anzeichen für körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und/oder Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)
- Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale Isolation der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft, mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend, Frühere Sorgerechtsvorfälle

Per Fax oder per Email an:
Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt
Fax: 02161 6104-5199
Email: kinderschutz.jugendamt@rhein-kreis-neuss.de

Absender (Institution, Adresse, Ansprechpartner Telefonnummer)

Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir das Jugendamt, dass uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

- Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf.
- Wir haben den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind Hilfen angeboten.
 - Die angenommenen Hilfen erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.
 - Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen

Über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind informiert:

- Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- Das Kind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Mitteilungs-/Beobachtungsbogen.

Mit freundlichen Grüßen

Daten der/des von der Gefährdung betroffenen minderjährigen Kindes/Jugendlichen
Name, Vorname
Geschlecht
Klasse/Schulbesuchsjahr/Kita
Straße und Hausnummer
PLZ und Wohnort
Telefonnummer
Staatsangehörigkeit
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Der Einsatz eines Dolmetschers/Sprach-/Kulturmittlers wird dringend empfohlen.
Geschwister: <input type="checkbox"/> Ja, Anzahl: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt Name und Geburtsdaten der Geschwister:
Die Geschwisterkinder sind ebenfalls von der Kindeswohlgefährdung betroffen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht bekannt
Sorgerechtssituation
Person 1
Name
Vorname
Straße und Hausnummer (sofern abweichend)
Telefonnummer, Emailadresse
Staatsangehörigkeit
Alleinerziehend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Person 2
Name:
Vorname:
Straße und Hausnummer (sofern abweichend)
Telefonnummer, Emailadresse
Staatsangehörigkeit:
Betreuungssituation in Kita/Kindertagespflege/Schule
<input type="checkbox"/> Das Kind wird im häuslichen Umfeld betreut. <input type="checkbox"/> Das Kind besucht die Einrichtung/Institution/Tagespflege/Schule seit: Name der Institution, Klasse/Gruppe:
Risikofaktoren
<input type="checkbox"/> soziale Isolation <input type="checkbox"/> schwierige finanzielle Situation <input type="checkbox"/> schwierige/unzureichende Wohnsituation

<input type="checkbox"/> Konfliktbehaftete Partnerschaft <input type="checkbox"/> Psychische Erkrankung/Auffälligkeiten der Betreuungspersonen			
Hinweise auf Kindeswohlgefährdung:			
Form	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet/berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert?	Von wem beobachtet?
Gesundheitliche Gefährdung	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für körperliche Gewalt	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für psychische Gewalt	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für Vernachlässigung	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für sexuelle Gewalt	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für Autonomiekonflikt	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für Aufforderung zur Kriminalität	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für häusliche Gewalt	<input type="checkbox"/>		

Anzeichen für Aufsichtspflichtverletzung	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Hinweise	<input type="checkbox"/>		

Schutzfaktoren und Ressourcen

- Problemeinsicht vorhanden
- Geregelte Tagesstruktur
- Ausreichende Wohnsituation
- Ausreichende finanzielle Situation
- Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)
- Weitere Bezugsperson des Kindes/der/des Jugendlichen vorhanden
- Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden
- Anbindung an Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)
- Positive Eltern-Kind-Interaktion
- Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen

Ergänzende Bemerkungen:

Gefährdungseinschätzung

Das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG sieht vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird. Ebenso sollen in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden, sofern dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

- Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten hinzugezogen.
- Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind/der/die Jugendliche beteiligt.

Ergebnis:

- Es besteht dringender Handlungsbedarf, weil:

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung
Den Sorgeberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten:
Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil:
Mitwirkung der Familie
<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden von der Familie angenommen, erscheinen aber nicht ausreichend, weil:
<input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen.
Informationsweitergabe
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten wurden über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert. Sie stimmen dieser zu: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten wurden über die Kontaktaufnahme nicht informiert, weil:

Ergänzende Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift: